

Möglichkeiten und Grenzen der Sozialen Arbeit in der Wohnungslosenhilfe

Diplomarbeit im Fachbereich Soziale Arbeit,
Bildung und Erziehung der
Hochschule Neubrandenburg

Vorgelegt von
Ludwig Breitner
SS 2010

1. Gutachter: Dipl. - Psychologin Claudia Gottwald
2. Gutachter: Prof. Dr. Johannes Boettner

URN: urn:nbn:de:gbv:519-thesis2010-0003-0

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	III
Abkürzungsverzeichnis	III
Vorwort	1
Einleitung	2
1 Wohnungslosigkeit in Zahlen.....	5
2 Begriffsbezeichnungen in der Wohnungslosenhilfe	7
2.1 Obdachlosigkeit, Wohnungslosigkeit und Wohnungsnotfall	7
2.2 Nichtsesshafte versus alleinstehende Wohnungslose	8
3 Problemlagen wohnungsloser Klienten	10
3.1 Armutsauslösende Prozesse des Arbeitsmarktes.....	10
3.1.1 Definitionen der Armut	11
3.1.2 Veränderte Armutsprozesse vor dem Hintergrund wirtschaftlichen und sozialen Wandels	16
3.2 Die Auswirkungen des Wohnungsmarktes	18
3.3 Die gesundheitliche Lage wohnungsloser Klienten.....	24
3.3.1 Alkoholabhängigkeit als funktionaler Symptomträger	25
3.3.1.1 Psychische Belastungen im öffentlichen Raum	26
3.3.1.2 Erklärungszusammenhänge zum Mythos vom Alkohol als Ursache der Wohnungslosigkeit	27
3.3.2 Psychisch mehrfachbelastete Lebenslagen wohnungsloser Klienten.....	35
3.3.2.1 Soziale Gründe für die Krankheitshäufigkeit psychisch - erkrankter- und wohnungsloser Klienten.....	35
3.3.2.2 Wohnungslosigkeit und psychische Erkrankung.....	36
3.3.2.3 Wohnungslose Klienten in psychiatrischer Behandlung..	37
Zwischenfazit	41
4 Hilfsmöglichkeiten der Wohnungslosenhilfe	42
4.1 Institutionalisierte Hilfeformen der Wohnungslosenhilfe..	42
4.1.1 Die Beratungsstelle als niedrigschwellige ambulante Einrichtung	42
Case Management und Hilfeplan als methodische Basis der ambulanten Beratungsstelle	45

4.1.2	Die stationäre Einrichtung in der Wohnungslosenhilfe....	47
4.1.3	Medizinische Hilfeformen in der Wohnungslosenhilfe.....	51
4.1.4	Die Zentrale Fachstelle für Wohnungsnotfälle und Prävention.....	52
4.2	Der gesetzliche Handlungsspielraum in der Wohnungslosenhilfe.....	53
4.2.1	Rechtliche Hilfearten des SGB XII	54
4.2.1.1	Hilfe zum Lebensunterhalt	54
4.2.1.2	Eingliederungshilfe für Behinderte	55
4.2.1.3	Hilfe zur Pflege	56
4.2.1.4	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.....	57
4.2.1.5	Die Folgerungen für das Verhältnis der Wohnungslosenhilfe zu anderen Hilfearten	58
4.3	Rechtliche Präventivmaßnahmen zur Verhinderung von Wohnungslosigkeit.....	59
	Zwischenfazit	62
5	Grenzen der Hilfsmöglichkeiten in der Wohnungslosenhilfe	64
5.1	Grenzen des Beraters.....	64
	Das Helfersyndrom in der Wohnungslosenhilfe	64
5.2	Grenzen in der Arbeit mit wohnungslosen Klienten	66
5.2.1	Co - Abhängigkeit in der Wohnungslosenhilfe	66
5.2.2	Die Wohnfähigkeit wohnungsloser Klienten.....	69
5.3	Rechtliche Grenzen in der Wohnungslosenhilfe	72
5.3.1	Grenzen des SGB XII	72
5.3.2	Grenzen des SGB II.....	78
5.4	Die „Ökonomisierung“ als wirtschaftspolitische Grenze der Wohnungslosenhilfe.....	81
	Zwischenfazit	85
6	Fazit	86
	Quellenverzeichnis	90
	Literaturverzeichnis.....	90
	Verzeichnis der Internetquellen	97

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Gliederung des Armutsbegriffs (vgl. Hauser/ Neumann 1992).....	14
--	----

Abkürzungsverzeichnis

ebda.....	ebenda
ff.....	fortfolgende
SGB II.....	Sozialgesetzbuch Zweites Buch
SGB XII.....	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch
§§.....	Paragrafen

Vorwort

Ich habe mich mit der Problematik der Obdachlosigkeit beziehungsweise Wohnungslosigkeit erst ab dem Zeitpunkt richtig auseinandergesetzt, als ich als Student die Möglichkeit bekam, im Rahmen einer Exkursion, die Zentrale Beratungsstelle für Menschen in Wohnungsnot in Berlin kennen zu lernen. Bis zu diesem Zeitpunkt konnte ich mich auch nie so recht in irgendeinem der Arbeitsbereiche der Sozialen Arbeit selber vorstellen.

Ich habe dann mein „großes“ sozialpädagogisches Praktikum auch dort absolviert und ich gebe zu, dass ich erst dort, in der täglichen Arbeit mit den obdach- und wohnungslosen Menschen, gesehen und verstanden habe, was Soziale Arbeit im praktischen Sinne bedeuten kann. Ich entschied mich dazu, ein halbjähriges Praktikum im Ausland zu erleben. Ich hatte das Glück und die Ausdauer, dann schließlich in Japan diese Gelegenheit erfüllt zu bekommen. Dort habe ich festgestellt, dass Ähnlichkeiten aber auch total gegenläufige gesellschaftliche Ansichten hinsichtlich der Obdachlosen- beziehungsweise Wohnungslosenproblematik herrschen. Eine Tatsache hat mich dort besonders erschreckt: Die totale Zurücknahme des Staates aus jeglicher öffentlicher Verantwortung zum einen und eine derartige gesellschaftliche Diskriminierung der wohnungslosen Menschen zum anderen. Ich habe aber auch feststellen können, dass ehrenamtliches Engagement umso mehr in solchen Konstellationen zum Tragen kommt und auch kommen muss, wenn auch in westlich - konfessioneller Form. Am Ende zählt, wenn man es schafft, dem Menschen wieder eine Chance zu geben, selbstbestimmt und eigenverantwortlich leben zu dürfen, oder ihm dabei zu unterstützen. Ich hoffe und versuche mit meiner zukünftigen Arbeit etwas dafür zu tun, dass solche gesellschaftlichen Zustände nicht in Deutschland wahr werden.

Einleitung

Sechzehn Männer sterben im Zeitraum zwischen Dezember 2009 und Februar 2010 im gesamten Bundesgebiet. Viele dieser Männer sterben an Unterkühlung, einige Wenige sterben vor ihrem Erfrierungstod an einem Herzinfarkt oder aufgrund von Nierenversagen, oder auch an der Folgen einer nichtbehandelten Infektionskrankheit. (vgl. BAG - W 2010a)

Alle diese Männer hatten eins gemeinsam: Sie waren wohnungslos.

Warum entscheiden sich Menschen unter freiem Himmel zu leben, und zu sterben? Kennen diese Menschen denn niemanden, bei dem sie übernachten könnten? Haben sie keine Familie oder Freunde, die ihnen helfen könnten? Warum interessiert sich niemand für diese Menschen? Es gibt doch Notunterkünfte für solche Menschen; warum gehen sie nicht dorthin? Warum können diese Menschen nicht wie alle übrigen Bürger dieses Staates in einer Wohnung wohnen? Möchten sie denn keine Wohnung? Oder haben sie keine Lust für diese Wohnung zu arbeiten? Sind diese Menschen nur zu faul und bequem, sich eine Arbeit zu suchen? Oder sind diese Menschen zu krank, um zu arbeiten? Sind es einfach nur Alkoholiker, die an ihrem Leben selber schuld sind? Die Fragen und Zuschreibungen könnten ins Unendliche fortgesetzt werden. Sie spiegeln das Missverständnis, das Unverständnis und die Ignoranz vieler Nichtbetroffener wieder, die sich eigentlich gar nicht mit den wirklichen Hintergründen dieser obdachlosen Menschen beschäftigen wollen.

Eine Frage kann indes beantwortet werden. Ja, es gibt Menschen, die sich für die Probleme obdachloser- und auch wohnungsloser Menschen interessieren und ihnen helfen können, wenn es die Betroffenen möchten und wünschen.

Obdachlose und wohnungslose Menschen können die Hilfeangebote der so genannten Wohnungslosenhilfe in Anspruch nehmen.

Die Wohnungslosenhilfe bietet Beratung zu allen möglichen Wohn- und Wohnungsproblemen an. Die Sozialarbeiter der Wohnungslosenhilfe versuchen mit dem betroffenen Menschen eine passgenaue Lösung zu finden. Dabei entscheidet der einzelne Sozialarbeiter, ob der betroffene Mensch nur Beratung braucht, da dieser noch über genügend Selbsthilfekräfte verfügt, oder aber eventuell nicht mehr in der Lage ist, sich in all seinen Lebensbereichen selbst zu helfen und zusätzliche Hilfe benötigen wird.

Der Sozialarbeiter sollte wissen, welche Gründe sich hinter einer Obdachlosigkeit, oder hinter einer Wohnungslosigkeit oder auch hinter einem Wohnungsnotfall verbergen.

Die Wohnungslosenhilfe sollte im Allgemeinen Kenntnis davon haben, welche gesellschaftlichen Umstände und Kräfte Wohnungslosigkeit fördern oder auslösen, was für Auswirkungen diese Umstände und Kräfte auf den einzelnen betroffenen-, wohnungslosen-, oder von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen, haben und welche Hilfemöglichkeiten den betroffenen Menschen bei seiner Wiedererlangung eines Wohnraums optimal unterstützen.

Daneben muss sich die Wohnungslosenhilfe im Klaren darüber sein, welche Beeinträchtigungen, beziehungsweise welche Einschränkungen und Grenzen während des Hilfeprozesses auf verschiedenen Ebenen und in unterschiedlichen Konstellationen eintreten können.

Somit ergibt sich hieraus folgende Gliederung für diese Arbeit.

Im ersten und zweiten Kapitel wird über das Ausmaß der Wohnungslosigkeit in Deutschland informiert. Anschließend werden die Begriffe Obdachlosigkeit, Wohnungslosigkeit und Wohnungsnotfall, sowie die Unterschiede zwischen den Bezeichnungen Nichtsesshafte und alleinstehende Wohnungslose vorgestellt.

Das dritte Kapitel stellt die gesellschaftlichen-, politischen- und wirtschaftlichen Voraussetzungen vor, die sich in unterschiedlichem Maße als Problemlagen auf die Lebenslagen der wohnungslosen Menschen auswirken können.

Im vierten Kapitel wird erläutert, mit welchen Hilfsmöglichkeiten die Wohnungslosenhilfe versucht, auf die unterschiedlichen Problemlagen ihrer wohnungslosen Klienten angemessen zu reagieren.

Welche Grenzen die Hilfsmöglichkeiten der Wohnungslosenhilfe ein- und beschränken, ist Inhalt des fünften Kapitels.

Schließlich folgt im sechsten Kapitel das Fazit, welches noch einmal alle Ergebnisse der vorherigen Kapitel zusammenfassend untersucht und einen Blick auf die Zukunft der Wohnungslosenhilfe wirft.

In der Arbeit wird grammatikalisch die männliche Form genutzt. Die weibliche Form ist dabei ausdrücklich miteinbezogen.

1 Wohnungslosigkeit in Zahlen

Es gibt keine bundeseinheitliche Wohnungsnotfall - Berichterstattung in Deutschland. Die Anzahl aller wohnungslosen Menschen kann nur geschätzt werden, und zwar vom vergangenen Jahr zum darauf folgenden Jahr.

Die Wohnungslosenstatistik der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V., die neben den konfessionellen Fachverbänden als führende bundesdeutsche Wohnungslosen - Lobby Organisation angesehen werden kann, verarbeitet Daten aus Beobachtungen bezüglich der Veränderungen des Wohnungs- und Arbeitsmarktes, der Zuwanderung, der Sozialhilfebedürftigkeit sowie regionaler Wohnungslosenstatistiken. Seit 2007 werden auch Beobachtungen zur Anzahl von Wohnungslosigkeit bedrohter Menschen beobachtet und in der Gesamtstatistik mitverarbeitet. (vgl. BAG - W 2010b)

Die Gesamtzahl der in Deutschland wohnungslos gewordenen Menschen ist von 2007 auf 2008 um sechs Prozent gesunken. 2007 betrug die Zahl 242.000 Menschen, im Gegensatz zu 2008 mit 227.000 Menschen. Die Anzahl der alleinstehend wohnungslosen Menschen ist um fünf Prozent gesunken, das heißt 2007 waren 139.000 Menschen alleinstehend wohnungslos, 2008 waren es 132.000. Von den zirka 223.000 geschätzten wohnungslosen Menschen leben zirka 41 Prozent in Mehrpersonenhaushalten, 59 Prozent sind alleinstehend. Ungefähr 20.000 Menschen leben ohne jede Unterkunft auf der Straße. 2007 betrug die Zahl der auf der Straße lebenden Menschen zirka 21.000. (ebda)

In Ostdeutschland schätzt die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe die Zahl der wohnungslosen Menschen auf zirka 27.000, in Westdeutschland auf ungefähr 196.000 Menschen. Die

Zahl der wohnungslosen Aussiedler, die nach Zuwanderung wohnungslos blieben, hat sich zwischen 1999 und 2008 um zirka 96 Prozent bis auf ungefähr 4.000 Menschen im Jahre 2008 verringert. (ebda)

Bezogen auf die geschätzte Gesamtgruppe der im Jahr 2008 wohnungslosen Menschen beziffert die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe den Frauenanteil unter den wohnungslosen Menschen, ohne Aussiedler, auf insgesamt 25 Prozent. Das sind ungefähr 56.000 Frauen. Die Zahl der Kinder und Jugendlichen wird auf zirka elf Prozent, also 24.000 Menschen, geschätzt. Die Zahl der Männer beläuft sich auf 64 Prozent. Das heißt, 142.000 wohnungslose Menschen waren 2008 männlich. (ebda)

Der Frauenanteil unter den zirka 132.000 Einpersonenhaushalten oder so genannten alleinstehenden Wohnungslosen wird auf 26 Prozent geschätzt. (ebda)

2008 betreute die Wohnungslosenhilfe im gesamten Bundesgebiet zirka 100.000 Menschen aus allen Wohnungslosenbereichen. (ebda)

2 Begriffsbezeichnungen in der Wohnungslosenhilfe

Mit den folgenden Unterkapiteln soll ein Verständnis für die inhaltlichen Unterschiede der verschiedenen Bezeichnungen für die von Wohnungslosigkeit betroffenen Menschen geschaffen werden. Dabei wird darauf aufmerksam gemacht, dass im Verlauf der Geschichte der Wohnungslosenhilfe die Begriffsbezeichnungen sich einem Wandel unterzogen haben, der die soziale Auseinandersetzung mit der Problematik heutiger wohnungsloser Menschen widerspiegelt, und zwar von einem diskriminierenden und stigmatisierenden Begriff, hin zu einer wertneutralen -und weitgehend entstigmatisierenden Bezeichnung.

2.1 Obdachlosigkeit, Wohnungslosigkeit und Wohnungsnotfall

Obdachlosigkeit bezeichnet ganz allgemein all jene Menschen, die ihre Wohnung aus vielerlei Gründen verlieren. Dabei kann es sich um Einzelpersonen wie auch um Familien handeln. Obdachlosigkeit kann durch Katastrophen, wie Flut oder Brände, aber auch durch Sanierung oder durch Räumung, aufgrund von nicht bezahlter Mieten, eintreten. Unabhängig von der Schuldfrage hinsichtlich des Wohnungsverlustes sind diese Menschen obdachlos. Dieser Zustand gilt als Ordnungswidrigkeit, die von der jeweiligen Kommune durch Bereitstellung einer Notunterkunft, die auch als Ersatzunterkunft bezeichnet wird, beseitigt werden muss. Die Betroffenen erhalten für diese Unterkunftsform keinen Mietvertrag und verfügen somit über keine, über einen Nutzungsvertrag hinausgehende, vertragliche Absicherung. (vgl. Weeber/ Ridderbusch 2002, S. 672)

Wohnungslose sind im Gegensatz zur Gruppe der Obdachlosen zu-
meist alleinstehende Menschen, die über die Tatsache hinaus, dass sie keine Wohnung haben, auch noch von besonderen sozialen Schwierigkeiten bedroht sind, die eine sozialarbeiterische Maßnah-

me zur Wiedereingliederung erforderlich machen. Wohnungslose Menschen haben aufgrund dessen die Möglichkeit, in stationären- oder teilstationären Einrichtungen zu wohnen, also zum Beispiel in betreuten Wohnungen oder auch Wohngruppen. Der Unterschied liegt dabei im Grad der Versorgung. Wohnungslose halten sich aber auch in Not- und Ersatzunterkünften auf, sie machen „Platte“, leben also auf der Straße oder wohnen illegal bei Bekannten. Insgesamt sind wohnungslose Menschen eine spezifische Untergruppe der Gruppe der obdachlosen Menschen. Wohnungslose bedürfen einer sozialarbeiterischen Unterstützung. (vgl. Holtmannspötter 2002, S. 14 - 17)

Bei einem Wohnungsnotfall handelt es sich um Haushalte und Personen mit einem Wohnungsbedarf von hoher Dringlichkeit, die aufgrund von besonderen Zugangsproblemen, finanzieller und/ oder nicht - finanzieller Art, zum Wohnungsmarkt der besonderen institutionellen Unterstützung, zur Erlangung und zum Erhalt von angemessenem Wohnraum bedürfen. (vgl. Busch - Geetsema/ Evers 2003, S. 7)

2.2 Nichtsesshafte versus alleinstehende Wohnungslose

Menschen die wegen verschiedenster Gründe wohnungslos, von Wohnungslosigkeit bedroht sind, oder in unzumutbaren Wohnverhältnissen leben, wurden bis in die 80er Jahre des 20. Jahrhunderts als Nichtsesshafte bezeichnet, da man diesen Menschen einen zum Teil genetisch bedingten unsteten und rastlosen Charakter unterstellte. Empirische Studien bestätigen dagegen die regionale Verwurzelung dieser wohnungslosen Menschen (Ruhstrat u. a. 1991). Spätestens ab dem neuen Jahrtausend haben sich die in der organisierten Wohnungslosenhilfe Tätigen, wie auch die mit dem Phänomen der Wohnungslosigkeit sich beschäftigenden Forscherkreise vom Begriff des Nichtsesshaften Abstand genommen, der in seiner begrifflichen Konstruktion immer bereits ein Verhaltensdefizit, eine soziale Auffäl-

lichkeit, festlegte, die als Voraussetzung für das Einsetzen von Hilfe gesehen wurde. Der Nichtsesshaftenbegriff wurde vom Terminus „Alleinstehende Wohnungslose“ abgelöst, der das zentrale Problem Betroffener, die fehlende Wohnung, benennt, ohne dass zugleich weitere Vermutungen über die betroffene Person angestellt werden, über die man ohne diagnostische und biographische Analysen vorab nur wenig weiß. (vgl. Schnoor 2006, S. 199 - 200)

3 Problemlagen wohnungsloser Klienten

In diesem Kapitel geht es um die Erläuterung wirkungsvoller gesellschaftlicher Prozesse, die die Problemlagen wohnungsloser Menschen ganz oder teilweise (mit)verursachen und/ oder auf die vielschichtigen Problematiken starken Einfluss ausüben. Dabei handelt es sich um armutsspezifische, arbeitsmarktpolitische sowie wohnungsmarktpolitische Ursachen. Der zweite Teil dieses Kapitels umfasst die körperlichen und seelischen Beeinträchtigungen wohnungsloser Menschen, die von den bereits vorgestellten gesellschaftlichen Prozessen, zum einem großen Teil mitausgelöst und mitbestimmt werden. Im weiteren Verlauf dieses Kapitels wird über die Wirkweisen psychotroper Substanzen auf die Gesundheit wohnungsloser Menschen informiert und die sich damit anschließenden gesellschaftlichen Reaktionen dargestellt. Die damit einhergehenden psychischen Belastungen, vor wie nach einsetzender Wohnungslosigkeit, werden im darauf folgenden Unterkapitel erklärt und beenden das Kapitel der Problemlagen wohnungsloser Klienten.

3.1 Armutsauslösende Prozesse des Arbeitsmarktes

Materielle und soziale Armut und Unterversorgung sind die stärksten strukturellen Einflussfaktoren für Wohnungslosigkeit. Der Verlust einer Wohnung droht in Situationen zu entstehen, in denen zu den bereits vorhandenen Armutslagen weitere materielle Schwierigkeiten und/ oder soziale Schwierigkeiten einsetzen. Die zu den Armutslagen hinzutretenden materiellen Schwierigkeiten sind nicht die Folge von Leichtfertigkeit oder unwirtschaftlichem Verhalten, sondern vielmehr Endpunkt eines vielschichtigen Prozesses der Verarmung. (vgl. Ruhstrat 1995, S. 22)

Die nähere Erläuterung armutsauslösender Prozesse des Arbeitsmarktes setzt zuerst einmal eine Definition der Armut voraus, da Armut, wie aus dem nachfolgenden Unterkapitel ersichtlich werden

wird, sich als ein komplexes gesellschaftliches Phänomen darstellt. Die Wirkmechanismen der Armut erklären dann im Nachhinein auch die soziale Lage wohnungsloser Klienten.

3.1.1 Definitionen der Armut

Eine erste Annäherung liefert die Bestimmung der Armut als Mangelbegriff. Der Mangelbegriff kann in absolute, relative, subjektive und objektive Dimensionen unterschieden werden. Es handelt sich zunächst einmal um die wirtschaftliche Lage einer Person, einer Gruppe, oder gar einer ganzen Bevölkerung, in der sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht allein bestreiten kann. (vgl. Wolf 2008, S. 26)

Dabei geht es auch um die Frage des Mindestbedarfs eines Menschen. Der Mindestbedarf deckt entweder ein absolutes Subsistenzminimum ab, wenn die Mangelsituation so ausgeprägt ist, dass mittelbar oder unmittelbar, etwa durch Verhungern oder Erkrankung, die physische Existenz eines Menschen bedroht ist. Der Mangelbegriff beinhaltet darüber hinausgehende Komponenten, die als Mindeststandards in komplexeren, reicheren Gesellschaften festgelegt werden. Der Mindestbedarf wird damit zu einem sozio - kulturellen Existenzminimum. Ein solcher Ansatz impliziert ein relatives Moment, nicht in erster Linie, weil der Mensch nicht biologisch reduziert bleibt, sondern vielmehr, weil die sozio - kulturellen Existenzminima je nach Gesellschaft, an die sie angegliedert sind, variieren. Wenn ein Bedarf absolut definiert ist, beinhaltet er einen festgelegten Standard, der in komplexeren Gesellschaftsformen lediglich an Änderungen des Preisniveaus angepasst wird. Neue Werte, neue Bedürfnisse, die sich eine Gesellschaft erschließt, bleiben damit weitgehend unberücksichtigt. (vgl. Eichler 2001, S.18)

Hinsichtlich der Problematik wohnungsloser Menschen ist der relative Armutsbegriff relevant, da er alle Einflussfaktoren und nachfolgenden Ereignisse beinhaltet, die auch die Prozesse der Wohnungslosigkeit bestimmen. (vgl. Alisch/ Dangschat 1998, S. 20)

Absolute Armut hingegen ist in Deutschland empirisch nicht mehr nachweisbar, obwohl faktisch gesehen jedes Jahr immer noch wohnungslose Menschen aufgrund von Hunger oder Kälte in deutschen Klein-, Mittel- und Großstädten sterben, da dort keine angemessenen, nicht der Individualität und Selbstbestimmung wohnungsloser Klienten entsprechenden, Notunterkünfte vorhanden sind, beziehungsweise die Notasyle aus verschiedenen Gründen verhältnismäßig selten genutzt werden. (BAG - W 2010a)

Die Definition und Messung von Armut beschränkt sich im Wesentlichen auf die Verknüpfung von objektiven Kriterien zur Bestandsaufnahme von relativer Armut. Dabei wird deutlich, dass ein Bewusstsein über das Ausmaß der Armut, wie auch ein Verständnis der Armut fundamental geprägt ist von der Ausgestaltung der Armutsstatistik und -forschung. Um so objektiv wie möglich zu sein, wird versucht, die Armutsschwelle festzulegen, ohne auf Werturteile zurückgreifen zu müssen. Ob es aber wertfreie, streng objektive Armutsgrenzen geben kann und welche Aussagekraft diese hätten, bleibt diskutierbar. (vgl. Eichler 2001, S. 19)

Dieser Meinung schließt sich auch Piachaud an: „Die ideengeschichtliche Forschung über „Armut“ und „Arme“ hat gezeigt, wie ideologisch und moralisch beladen diese Vokabeln sind. Entscheidungen darüber, wer arm in einer Gesellschaft ist, fällen Menschen und Gesellschaften kollektiv, auf moralischer, wie empirischer Grundlage. Selbst wenn man eine derartige Armutsschwelle nachweisen könnte, müsste immer noch in einer demokratischen Gesellschaft

von Menschen darüber entschieden werden, was Armut eigentlich ausmacht.“ (Piachaud 1992, S. 72)

Armut erhält eine Relevanz nur durch die Vermittlung objektivierender Verfahren. Man kann also behaupten: Armut ist in neuerer Zeit immer nur die, welche durch die Ansätze entdeckt und beschrieben wird. Das Phänomen Armut tritt zumindest in seiner aktuellen Ausprägung immer in einer Verknüpfung von aktueller Definition und aktueller Messung in Erscheinung. Armut ist daher immer einer gesellschaftlichen Dynamik ausgesetzt. (vgl. Groh - Samberg 2009 ,S. 92)

Bei der Definition relativer Armut wird zwischen Ressourcen- und Lebenslageansatz unterschieden. Der Ressourcenansatz basiert auf einem materiellen Verständnis von Armut, bei dem die Menge verschiedener Ressourcen zusammengetragen wird, die insgesamt das so genannte „sozio - kulturelle“ Existenzminimum sichert. Ein Unterschreiten des Existenzminimums bedeutet in diesem Fall Armut. Zur Abgrenzung von Armut in materieller oder ökonomischer Hinsicht gibt es wiederum zwei Vorgehensweisen: die Bestimmung der relativen Einkommensarmut und die Sozialhilfeschwelle. Zum besseren Verständnis folgt eine Abbildung der Gliederung absoluter und relativer Armut. (vgl. Hauser/ Neumann 1992, S. 245 - 248)

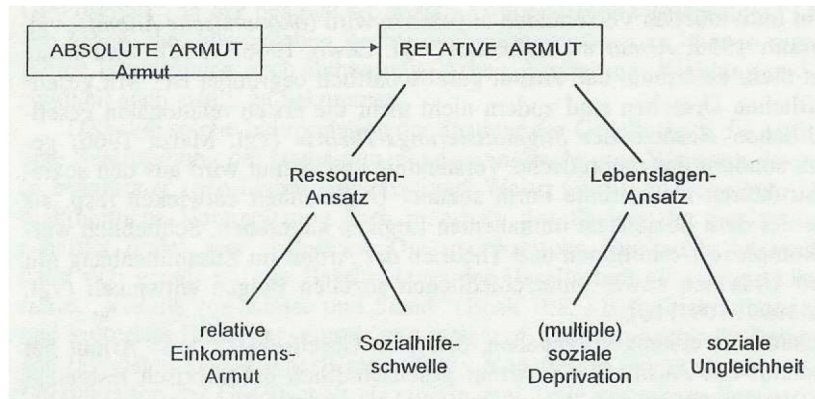


Abbildung 1: Gliederung des Armutsbegriffs

Quelle: Hauser/ Neumann 1992

Die Sozialhilfeschwelle als Grenze ist mit empirischen Methoden nachgewiesen worden. Dabei bedeutet ein Unterschreiten der Sozialhilfeschwelle, dass staatlich anerkanntes soziales Leben nicht mehr führbar ist, da der Sozialhilfebezug formal den Beginn der Armut darstellt. Der Umfang der über den Ressourcenansatz definierten armen Bevölkerung hängt, wie schon erwähnt, davon ab, welche Definition von Armut zugrunde gelegt wird. (vgl. Alisch/ Dangschat 1998, S. 23)

Der Lebenslageansatz, als weitere Komponente zur Konkretisierung relativer Armut, beschreibt zum einen Armut aus einer mehrdimensionalen Hierarchie sozialer Ungerechtigkeit als extreme Form der sozialen Benachteiligung, wobei hier nicht nur Klassen- und Schichtungsungleichheiten zum Tragen kommen, sondern auch Ungleichheiten aufgrund von technischen und wirtschaftlichen Modernisierungsprozessen. Zum anderen umfasst der Lebenslageansatz Systeme so genannter multipler sozialer Deprivation, was bedeutet, dass es bei materiellen Faktoren wie Arbeit, Einkommen, Vermögen, (Aus-) Bildung, Wohnen und Konsumniveau wie auch bei Ernährung, Umwelt, Gesundheit und Erholung, sowie bei immateriellen Faktoren wie sozialer, kultureller und politischer Teilhabe es zu individuellen Entzugs-, Mangel- oder Verlustzuständen bei den Betroffenen kommt

und sich Gefühle wie sozialer Isolation und/ oder sozialer Benachteiligung äußern. Jedes Unterschreiten der einzelnen Faktoren führt bei der Lebenslage der einzelnen Person zu Deprivation; das heißt, der Mangelzustand wirkt sich massiv und nachteilig auf das psychische und physische Wohlbefinden der betroffenen Person aus. Obwohl der Lebenslageansatz vielfach als nachvollziehbar angesehen wird, ist er empirisch kaum von Bedeutung. (vgl. Mardorf 2006, S. 94 - 100)

Obgleich relative Armut wissenschaftlich betrachtet nicht wertfrei ist oder empirisch kaum eine Rolle spielt, gibt sie doch für die Erklärungsversuche, die zu Wohnungslosigkeit führen können, vielfältige Ansätze. (vgl. Hauser/ Neumann 1992, S. 248)

In der täglich professionell stattfindenden Wohnungslosenhilfe lässt sich feststellen, dass bedeutend viele wohnungslose Menschen Adressaten von relativer Einkommensarmut sind, die meisten wohnungslosen Klienten entweder Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II in individuell unterschiedlichen Zeitabständen beziehen, von sozialer Deprivation in unterschiedlichem starkem Maß betroffen sind und aus den verschiedensten Gründen sozialer Ungleichheit an den gesellschaftlich Rand gedrängt beziehungsweise ausgegrenzt werden.

Um aber die ganze Bandbreite der Ursachen der Armut wohnungsloser Klienten erklären zu können ist ein gesamtgesellschaftlicher Blick notwendig. Im Folgenden wird versucht, anhand der gesellschaftlichen Veränderungen Deutschlands, vornehmlich der Bundesrepublik ab den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts, darzustellen, welchen entscheidenden und gravierenden Einfluss die weltweit einsetzende Globalisierung auf die Lebenslagen der einzelnen Bevölkerungsschichten hatte und nach wie vor hat, und damit inbegriffen die sozia-

len Veränderungen, die letztlich zu Armut und Wohnungslosigkeit führen können.

3.1.2 Veränderte Armutsprozesse vor dem Hintergrund wirtschaftlichen und sozialen Wandels

Als unmittelbare Folge der im Zuge der Globalisierung einsetzenden ökonomischen Umstrukturierungen wachsen die Unterschiede innerhalb der Gesellschaft, insbesondere in den Großstädten. Soziale Veränderungen finden aufgrund von technologischem und ökonomischem Wandel statt. Die Unterschiede drücken sich vor allem durch das Auseinanderentwickeln der Einkommen, aber auch der Einkommens- und Arbeitsplatz - Sicherheit aus. Gleichzeitig und als Folge einer generellen Wohlstandsentwicklung differenzieren sich Lebens- und Wohnformen aus, was sich in starken Veränderungen der Haushaltsstrukturen zeigt. Die massive Freisetzung von Arbeitskräften des sekundären Sektors kann von den vorhandenen tertiären und quartären Sektoren nur unzureichend aufgefangen werden. Strukturelle Arbeitslosigkeit ist das Ergebnis dieses Trends. Die ökonomische Umstrukturierung bewirkt unmittelbar die Regulierung der städtischen Arbeitsmärkte. Daneben sind die städtischen Arbeitsmärkte einer zunehmenden Flexibilisierung und Deregulierung ausgesetzt, was bedeutet, dass neu entstehende Arbeitsplätze nicht mehr Vollerwerbsarbeitsplätze im ersten Arbeitsmarkt sind, sondern zur Gruppe der sogenannten marginalisierten Arbeitsplätze gehören. Zu den Kennzeichen dieser Arbeitsplätze gehören beispielsweise zeitlich befristete Verträge, unfreiwillige Teilzeitarbeit, Saisonarbeit, Arbeiten unterhalb der Versicherungspflichtgrenzen und Formen illegaler Arbeit. (vgl. Butterwegge 2006, S. 83 - 87)

Gleichzeitig werden im sekundären Sektor immer seltener untere und mittlere Qualifikationen vorausgesetzt. Auf der einen Seite entstehen in den unternehmensbezogenen Dienstleistungen hochqualifizierte und sehr gut bezahlte Arbeitsplätze, andererseits aber auch eine

Vielzahl an marginalisierten Arbeitsplätzen im öffentlichen und privatem Bereich, wie zum Beispiel Gebäudereinigungsjobs, Sicherheitspersonaljobs, Jobs im Logistiksektor und Jobs in Kundenservicebereichen aller Art. Die modernsten und am stärksten wachsenden Teile des tertiären Sektors erzeugen somit eine stark widersprüchliche Entlohnungsstruktur und schaffen die Voraussetzung von Beschäftigung mit einem hohen Risiko des Arbeitsplatzverlustes bei niedriger Entlohnung. So driftet der Arbeitsmarkt auseinander und spaltet sich in Vollzeit - Beschäftigte auf der einen und geringfügig Beschäftigte und Arbeitslose auf der anderen Seite (vgl. Kronauer 1995; 1997). Das Auseinanderdriften führt zusätzlich zu einer Öffnung der Schere der Einkommensentwicklung auf dem Arbeitsmarkt. Dieser Prozess betrifft eine steigende Zahl von Menschen, deren Erwerbseinkommensentwicklung kein Auskommen ermöglicht. Dieses drückt sich in einer steigenden Zahl von Sozialhilfe- und Wohngeld - Empfängern aus, deren Dynamik sich von der Anzahl der Arbeitslosen entkoppelt hat. (vgl. Alich/ Dangschat 1998, S. 81 - 82)

Die gestiegene und seit Mitte der 70er Jahre des letzten Jahrhunderts nicht wirkungsvoll bekämpfte Arbeitslosigkeit hat ihrerseits zur Erhöhung des Armutsrisikos beigetragen. Arbeitslose Menschen sind im besonderen Maße von Armut und drohender Wohnungslosigkeit betroffen. In den vergangenen 20 Jahren hat die staatliche Unterstützung arbeitsloser Menschen stetig abgenommen. Seit Beginn der 80er Jahre des vorherigen Jahrhunderts wurden die Anwartschaftszeiten mehrfach geändert, was dazu geführt hat, dass immer weniger Betroffene Arbeitslosengeld, statt dessen immer mehr die geringere Arbeitslosenhilfe, beziehungsweise seit 2005 Arbeitslosengeld II erhielten. Als Folge des über 20 Jahre anhaltenden kontinuierlichen Anstiegs der Zahl der Langzeitarbeitslosen reduzierte sich für viele Betroffene die Unterstützung als Folge von Dauerarbeitslosigkeit. Mit den 2003 vorgelegten und schließlich zum 1. 1. 2005 realisierten Plänen der Bundesregierung zu einer Angleichung von Arbeitslosen-

hilfe an das Niveau der Sozialhilfe verstärkte sich schließlich noch einmal das Armutsrisiko des betroffenen Personenkreises. (vgl. Lutz/ Simon 2007, S. 44)

Es kann also, wie eingangs schon einmal dargestellt, keineswegs die Rede davon sein, dass Menschen, die von Armut und/ oder Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen sind, ihre soziale Benachteiligung und Ausgrenzung ausschließlich selbst zu verantworten hätten. Um diese Behauptung zu begründen und gleichzeitig eine weitere Problemlage wohnungsloser Menschen aufzuzeigen, werden im folgenden Kapitel die wohnungsmarktpolitischen Ursachen vorgestellt, die ganz entscheidend zum Anstieg von Wohnungslosigkeit führen.

3.2 Die Auswirkungen des Wohnungsmarktes

Der Wohnungssektor spielt neben den armutsauslösenden Prozessen des Arbeitsmarktes bei den Ursachen von Wohnungslosigkeit eine entscheidende Rolle. Dabei steht die Liberalisierung beziehungsweise die Deregulierung des Wohnungsmarktes im Mittelpunkt, die die staatlichen Normen und Vorschriften zu Gunsten eines immer aggressiver werdenden Wettbewerbs zur Schaffung attraktiven Wohnraums aufweichen lässt. (vgl. Alisch/ Dangschat 1998, S. 73 - 74)

Nachfolgend sollen die Entwicklungen dieses Prozesses und Auswirkungen auf die Großstädte vor dem Hintergrund sozialer Benachteiligung, Ausgrenzung und Schaffung problem erzeugender Wohnverhältnisse untersucht werden.

Die gegensätzlichen Wirkungen der Deregulierung des Wohnungsmarktes wurden im Wesentlichen durch zwei Gesetze ausgelöst. Mit dem „Gesetz über steuerliche Vergünstigungen bei der Herstellung oder Anschaffung bestimmter Wohngebäude“ im Juli 1977 wurde

durch die sozialliberale Bundesregierung neben der Modernisierungsförderung ein weiterer bestandsorientierter Anreiz für Investoren geschaffen. Die Ausweitung von Sonderabschreibungen nach dem Einkommenssteuergesetzes auf den Altbaubestand und die Ausdehnung der Grunderwerbssteuer - Vergünstigungen auf den Kauf von Altbauwohnungen seit Beginn der 80er Jahre des letzten Jahrhunderts können als Ursache für unerwünschte soziale Veränderungen gesehen werden. (vgl. Eekhoff 2002, S. 146)

Das „Gesetz zur Erhöhung des Angebots an Mietwohnungen“ wurde am 20.12.1982 erlassen. Damit wurden gravierende deregulierende Eingriffe in den Kündigungsschutz vorgenommen und die Miethöhe-regelung zugunsten der Vermieter geändert. Zum einen besteht seitdem die Möglichkeit zum Abschluss eines Staffelmietvertrages und zum anderen wurde der Zeitmietvertrag erfunden, der dem Mieter eine unsichere Wohnsituation beschert, den Schutz vor einer Kündigung nimmt und dem Vermieter die Möglichkeit bietet, je nach Marktlage über den Abschluss eines neuen Vertrages zu einem höheren Mietzins zu gelangen. (vgl. Eekhoff 2006, S. 99)

Die Gefahr der Verdrängung der ursprünglichen Wohnbevölkerung besteht besonders aufgrund zweier Tatbestände. Zum einen werden durch aufwendige Umwandlungs- oder „Luxus - Modernisierungen“ Mieten erreicht, die von den bisherigen Mietern häufig nicht mehr aufgebracht werden können. Dies betrifft auch Haushalte mit mittleren Einkommen, die im aufgewerteten Gebiet zu den „relativ Armen“ werden. Zum anderen steigt durch die veränderten Präferenzen der Käufer der Druck auf die Alteingesessenen: Während zu Beginn der 80er Jahre des vergangenen Jahrhunderts der Anteil der Anleger unter den Käufern noch überwog, steigt die Zahl derjenigen stetig, die ihre gekaufte Wohnung auch selbst nutzen wollen. Das Gesetz zur „Erhöhung des Angebots an Mietwohnungen“ verstärkt diesen Druck. (vgl. Eekhoff 2006, S. 10)

Die Umwandlung bewirkt in jedem Fall eine massive Angebotsreduzierung im Mietwohnungsmarkt und dort insbesondere im Bereich des preisgünstigen Altbaubestandes, der meist wegen fehlender Rentabilität und extremer Instandsetzungslücken verkauft wird. Einer wachsenden Zahl von Haushalten mit geringem Einkommen steht ein schrumpfendes Angebot an preisgünstigem Wohnraum gegenüber. Inzwischen werden jedoch auch ältere Wohnungen, die noch der Sozialbindung unterliegen, auf der Liste der Verkaufsobjekte geführt. (vgl. Alisch/ Dangschat 1998, S. 75)

Ihren Höhepunkt erreichte die Deregulierung des Wohnungsmarktes mit der Abschaffung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes, das dazu führte, dass gemeinnützige Unternehmen sich dazu entschieden, ihre Bestände durch Verkauf oder Vermietung an besserverdienende Mieter effektiver zu nutzen. (vgl. Novy 1989, S. 41)

Hinzu kam der Rückzug des Bundes aus dem sozialen Wohnungsbau Mitte der 80er Jahre des vergangenen Jahrhunderts. Schon in den 70er Jahren wurden die öffentlichen Mittel, die für den sozialen Wohnungsbau zur Verfügung standen, zunehmend für die Eigenheimförderung verwendet: Statt einkommensschwache Haushalte mit Wohnraum zu versorgen, rückte über den so genannten zweiten Förderungsweg die Kundschaft mit den höheren Einkommen in den Mittelpunkt des Förderinteresses (vgl. Riege 1991, S. 24). Diese staatliche Begünstigung einkommensstärkerer Haushalte gipfelte darin, dass im Jahr 1995 die Förderungswege neu strukturiert wurden und in einem dritten, vierten und fünften Förderungsweg Netto - Kaltmieten von 12,50 DM; 14,30 DM und 16,30 DM verlangt wurden. Natürlich konnten diese Summen von der wachsenden Zahl einkommensschwacher Haushalte nicht bezahlt werden. (vgl. Alisch/ Dangschat 1998 S. 76)

Die kommunalpolitische Entscheidung gegen den sozialen Wohnungsbau führte zu einer Reihe von Folgeproblemen, unter anderem zu einschränkenden Ausstattungsspielräumen in der Belegungspolitik, verlängerten Sanierungsabläufen wegen fehlender Umsetzungswohnungen; zu verstärkter Objekt - Spekulation in verschiedenen Wohnungsteilmärkten; zu einer Forcierung der Aufwertung durch die Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen und das Auseinanderentwickeln der Bestands- und Neuvertragsmieten . Das Marktsegment des preiswerten Wohnraums schrumpfte nicht nur in Folge unzureichenden Wohnraums. Hinzu kam der Abriss von Altbauwohnungen in Sanierungsgebieten; die Zweckentfremdung von Wohnraum für gewerbliche Nutzungen wie Praxen, Büros, Galerien; das forcierte Auslaufen der Mietpreis- und Belegungsbindungen in den Sozialmietwohnungsbeständen aufgrund kürzerer Bindungsfristen, die daraufhin nicht mehr von Wohnungsämtern vermittelt werden können; der Rücknahme öffentlicher Mittel im Sozialmietwohnungsbestand und der daran anschließende Verkauf von ehemals preiswerten Sozialwohnungen; die Angleichung von Alt- und Neubaumieten, die, befördert durch das Vergleichsmietensystem des Mietspiegels, zu einer Verteuerung auch der nicht modernisierten Wohnungen führt. Dem knapper werdenden Angebot an preiswertem Wohnraum stand nun eine wachsende Zahl von Haushalten gegenüber, die auf diesen Wohnraum angewiesen waren. (vgl. Alisch/ Dangschat 1998, S. 76 - 77)

Die Deregulierungen der 90er Jahre des vergangenen Jahrhunderts bewirkten, dass Investoren nicht den preiswerten Wohnraum zur Verfügung stellten, sondern vor allem teure, gut ausgestattete Wohnungen anboten. Für die einkommensschwachen Mietergruppen brachte dieses „marktkonforme Verhalten“ der Anbieter keine Verbesserung ihrer schlechten und teuren Wohnraumversorgung. Die finanziellen Schwierigkeiten, die bei einer wachsenden Zahl von Haushalten bei-

spielsweise durch Arbeitslosigkeit entstanden, konnten nur bedingt durch eine veränderte Nachfrage nach Wohnraum kompensiert werden. (vgl. Alisch/ Dangschat 1998, S. 79)

Die sich verschlechternden Wohnbedingungen waren aber nicht nur Ergebnis gewollter Deregulierung zu Lasten der Mietzahlungsschwächsten, sondern auch unbeabsichtigte Folge anderer Wohnungspolitiken. Ein Beispiel hierfür war die verspätete Anhebung der Einkommensbemessungsgrenzen für den sozialen Mietwohnungssektor im Jahr 1996. Diese wurden zuvor über mehrere Jahre nicht den Entwicklungen der Preise, Löhne und der Kaufkraft angepasst, weswegen immer weniger Haushalte ein Anrecht auf eine Sozialmietwohnung im ersten Förderweg hatten. Es wurde immer deutlicher, dass aufgrund der niedrigen Einkommensgrenzen zwar die Versorgungsquoten der Anspruchsberechtigten verbessert werden konnten, jedoch das Spektrum der Versorgten sehr eng und durchgängig der Gruppe der Armen beziehungsweise der armutsnahen Bevölkerung zuzurechnen war. (vgl. Strengmann - Kuhn 2003, S. 24)

Um so genannte „soziale Brennpunkte“ in den wieder größer und peripherer liegenden Neubauvorhaben zu vermeiden, waren die kommunalen Verwaltungen an einem breiteren Einkommensspektrum unter den Berechtigten interessiert. Diese Entscheidung veranlasste aber die privaten Wohnungsunternehmen dazu, eher einkommensstarke Mietergruppen aus dem Berechtigtenkreis zu werben. Einkommensschwache Mietergruppen mussten von kommunalen Wohnungsunternehmen mit Wohnraum betreut werden, (vgl. Dangschat/ Wüst 1997)

Insgesamt wurde der Bestand an preisgünstigen Altbauwohnungen in Westdeutschland nach 1975, in den neuen Bundesländern nach 1992 fortlaufend verringert. In den alten und neuen Bundesländern

vollzog sich bezüglich der Wohnraumverfügung eine ungleichzeitige Entwicklung. Während in westdeutschen Ballungsräumen seit Beginn des neuen Jahrtausends Wohnungen wieder zu einem knappen und teuren Gut wurden, verzeichnete Ostdeutschland um die Jahrtausendwende einen durchschnittlichen Leerstand von mehr als 20 Prozent, der bis 2006 über finanzierte Abrissmaßnahmen auf 14 Prozent verringert wurde. Allein im Jahr 2005 wurden über 42.000 Wohnungen abgerissen. (vgl. Lutz/ Simon 2007, S. 52)

Rechtliche Entwicklungen aufgrund des Ausstiegs aus dem sozialen Wohnungsbau können seit 2005 anhand der Regelungen des SGB II festgestellt werden beziehungsweise anhand anderer Gesetze, die sich im Zuge des SGB II verändert haben. Ein Beispiel hierfür sind die vormals Arbeitslosenhilfeberechtigten, für die bislang die Angemessenheitskriterien für Unterkunftskosten nach der Sozialhilfe galten. Nach Paragraph 22 Absatz 1 Satz 2 des SGB II ist dem alleinstehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft nun, soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den, der Besonderheit des Einzelfalles, angemessenen Umfang übersteigen, dieser angemessene Bedarf in der Regel, längstens für sechs Monate, zu berücksichtigen. Werden die üblichen Obergrenzen der Unterkunftskosten aufgrund von nicht nachvollziehbaren Bedarfen überschritten, muss entweder in eine angemessene Wohnung umgezogen, oder die eigene Wohnung untervermietet, oder die Kosten selbst getragen werden. Daneben haben alleinstehende Hilfebedürftige, die Leistungen für die Unterkunft nach SGB II oder SGB XII erhalten, nach Paragraph 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Wohngeldgesetzes keinen Anspruch auf Wohngeld. Darüber hinaus entfällt für einen Teil der bisher ALG II - Berechtigten aufgrund verschärfter Bedürftigkeitskriterien und der vollen Anrechnung von Vermögen und Einkommen der Unterstützungsanspruch. (vgl. Lutz/ Simon 2007, S. 54)

Mit diesem Kapitel sind die wohnungspolitischen Ursachen hervorgehoben worden, die zu Wohnungslosigkeit, zu Benachteiligung und Ausgrenzung von Wohnungslosigkeit gefährdeten Personen geführt haben beziehungsweise führen. Die Auswirkungen des Wohnungsmarktes stellen also eine entscheidende Problemlage für wohnungslose Klienten dar, weil dieser Personenkreis keine Chance hat, Einfluss zu nehmen beziehungsweise einzugreifen. Mit dem nun folgenden Kapitel wird die gesundheitliche Lage als die zentrale Problemlage wohnungsloser Klienten vorgestellt, die die psychischen und physischen Handlungskompetenzen des betroffenen Personenkreises nachteilig beeinflusst und begrenzt.

3.3 Die gesundheitliche Lage wohnungsloser Klienten

Suchtprobleme und psychische Erkrankungen spielen eine wichtige Rolle bei der Beeinflussung der Gesundheit wohnungsloser Klienten. Suchtprobleme und psychische Erkrankungen können bereits vor einer drohenden Wohnungslosigkeit einsetzen. Beziehungskonflikte, familiäre Auseinandersetzungen, nachteilige Arbeitsplatzverhältnisse und Arbeitsplatzverlust können ihrerseits zu Wohnungslosigkeit führen und in Folge des Wohnungsverlustes psychische Erkrankungen und/ oder Suchtproblematiken erzeugen. Inwieweit psychische Belastungen in psychischen Erkrankungen münden, vereinzelt auftretende Suchtprobleme zu schwerwiegenden Suchtproblematiken führen, und inwiefern psychische Erkrankungen und schwerwiegende Suchtproblematiken sich gegenseitig bedingen und beeinflussen, hängt von den individuellen Problemlagen der einzelnen wohnungslosen Klienten stark ab. Aus den Einleitungsversuchen wurde ersichtlich, dass das Thema der gesundheitlichen Lage wohnungsloser Klienten ein kompliziertes und weitreichendes Handlungsfeld darstellt, welches einer expliziten Erläuterung bedarf. Im Einzelnen wird das Thema Sucht, speziell die Alkoholabhängigkeit wohnungsloser Klienten, analysiert und der Einflussbereich der psychischen Erkran-

kungen des Wohnungslosen - Betroffenenkreis einer Untersuchung unterzogen.

3.3.1 Alkoholabhängigkeit als funktionaler Symptomträger

In der Gruppe der erwachsenen alleinstehenden Wohnungslosen, die sich größtenteils aus Männern im Alter von 30 bis 60 Jahren und Frauen im Alter von 15 bis 20 Jahren zusammensetzt, ist neben dem Tabak der Alkohol die klar dominierende Droge. Bei etwa 60 bis 80 Prozent der wohnungslosen Männer liegt eine ausgeprägte Alkoholproblematik vor: eine Alkoholabhängigkeit und/ oder ein Alkoholkonsum in gesundheitschädlichen Ausmaßen. Die Quote der Alkoholabhängigen bewegt sich in den meisten Studien zwischen 35 und 55 Prozent. (vgl. Albrecht 1981; Weber 1984; John 1988; Eickelmann u. a. 1992; Trabert 1995; Podschus/ Dufeu 1995; Kunstmann u. a. 1996; Fichter u. a. 1996)

Bei jeder zweiten bis dritten wohnungslosen Person, entwickelten sich problematische, in gesundheitlicher oder sozialer Hinsicht, kritische, aber noch nicht süchtige Formen des Alkoholkonsums. Diese Formen des Alkoholkonsums treten phasenweise oder auch länger anhaltend bereits im Vorfeld der Wohnungslosigkeit auf. Manifest alkoholabhängig bereits vor Eintritt der erstmaligen Wohnungslosigkeit, so das Ergebnis der Studie von John, waren weniger als 15 Prozent. Zwar liegt auch diese Quote weit über dem Bevölkerungsdurchschnitt von etwa zwei bis fünf Prozent (vgl. Feuerlein 1989, S. 91; Krausz/ Dittmann 1996), doch sie macht klar: Nur für eine Minderheit der wohnungslosen Klienten trifft zu, dass sie ihr Leben zwischen Nachtasyl und Straße als „chronische Alkoholiker“ beginnen. Die hohe Alkoholismus - Krankheitshäufigkeit ist also teils Resultat der Biographie, teils Folge und Ausdruck der aktuellen Lebenslage der Wohnungslosen. (vgl. John 1988)

Ursachen starker Alkoholabhängigkeit sind vor allem in den psychosozialen und physischen Bedingungen des Lebens auf der Straße begründet. Alkohol dient in multifunktionaler Weise als Überlebensmittel: zeitweilig als Nahrungersatz und als Schlafmittel, als Medizin gegen körperliche Schmerzen, als Wärmespender in der kalten Jahreszeit, als Ersatz für fehlende soziale Bindungen, zur Aufrechterhaltung und Stärkung des Gruppengefühls und der Gruppenhomogenität, als Droge zur Minderung der psychischen Sensibilität, um Gefühle der Ohnmacht und Hoffnungslosigkeit zu betäuben oder um schmerzhaftes Erinnerungen an frühere, bessere Zeiten zu verdrängen, und ebenso zur Immunisierung gegenüber Diskriminierungen, die die alleinstehenden Wohnungslosen hautnah zu spüren bekommen. Denn sie sind infolge ihrer öffentlichen Präsenz Diskriminierungen unmittelbar ausgesetzt. (vgl. Petry 1984)

3.3.1.1 Psychische Belastungen im öffentlichen Raum

Auf die Wohnungslosen reagiert die Öffentlichkeit nicht nur mit Verständnis, Mitleid oder Gleichgültigkeit, sondern auch mit Verachtung, Spott, Aggressivität und Hass, teilweise auch mit faschistischen Äußerungen (vgl. John 1988, S. 62). Mit dem Anstieg der Zahl der alleinstehenden Wohnungslosen und der zunehmenden Destabilisierung der sozialökonomischen Lage der Bevölkerung, vor allem infolge der Massenarbeitslosigkeit, hat sich die Intoleranz seitens der Öffentlichkeit, der Geschäftswelt, der kommunalen Ordnungs- und Sozialbehörden, der Polizei und Justiz in den letzten zehn bis fünfzehn Jahren deutlich verschärft, was beispielsweise in den seit Mitte der 80er Jahre des vergangenen Jahrhunderts überproportional gestiegenen Fallzahlen von richterlich angeordneten Einweisungen Wohnungsloser mit Alkoholproblemen in psychiatrische Krankenhäuser zum Ausdruck kommt (vgl. Schulz u. a. 1992), ebenso in diversen, von Juristen als verfassungswidrig beurteilten „Gefahrenabwehrverordnungen“, die Vertreibungen durch Aufenthaltsverbote und Platz-

verweise bei Betteln und öffentlichem Alkoholkonsum ermöglichen. (vgl. Hecker 1997)

Das Vertreibungsmotiv hat verschiedene Quellen: Wohnungslose Menschen werden nicht als Hilfsbedürftige, sondern als lästige, störende, fremde, teilweise auch als bedrohliche Kreaturen wahrgenommen. Intoleranz und Feindseligkeit resultieren wesentlich aus der weit verbreiteten Meinung, Wohnungslose lebten mutwillig und damit schuldhaft auf Kosten der Allgemeinheit, weil sie, so die Unterstellung, durchaus arbeiten könnten, aber nicht wollten, wobei das vorgeliebte Beweismittel, die „Flasche in ihrer Hand“, das klassische Vorurteil der „Arbeitscheue“ und des „Sozialschmarotzertums“ noch erheblich verstärkt. Die allgemeine Bevölkerung erträgt den Anblick der alkoholabhängigen Armen nicht, weil diese schmerzhaft die verdrängte eigene Bedrohtheit durch Arbeitslosigkeit und soziale Deklassierung wachrufen und die Illusion zerstören, an die sich die allgemeine Bevölkerung in Zeiten sozialökonomischer Instabilität und Ungewissheit besonders klammert. (vgl. Klee 1979)

Für Kommunalpolitiker ist die Vertreibung der Wohnungslosen ein Instrument, sich als Verfechter der öffentlichen Sicherheit darzustellen. Nicht zuletzt sollen Wohnungslose auch deshalb aus dem Blickfeld der Öffentlichkeit verschwinden, weil sie die Schattenseiten des Wirtschafts- und Sozialsystems verkörpern und die im Kapitalismus begründete Gesellschaftsordnung in Frage stellen. (vgl. Henkel 1998, S. 61)

3.3.1.2 Erklärungszusammenhänge zum Mythos vom Alkohol als Ursache der Wohnungslosigkeit

Zum stereotypen Bild wohnungsloser Menschen gehört nach wie vor die Vorstellung, der Alkohol sei die Ursache ihrer Lebenslage. Dieser Position der Alkoholisierung der Armut begegnet man nicht nur in

großen Teilen der Öffentlichkeit, sondern auch in der Politik. Während die Öffentlichkeit an diesen Mythos aufgrund festgefahrener Vorurteile, somit eher aus Naivität und Unwissenheit glaubt, nutzen Politiker ihn bewusst zur Verharmlosung beziehungsweise Verleugnung der Armut (vgl. John 1988, S. 71). Denn die Reduktion der Wohnungslosigkeit auf den Alkoholismus ist armutsverleugnend, da in ihr die Armut hinter dem Alkoholismus und der Arme hinter dem Alkoholiker verschwindet. Auch zahlreiche Fachleute gehen aufgrund ihrer Erfahrungen in der Arbeit mit wohnungslosen Menschen davon aus, dass „fast alle durch Alkoholismus in die Wohnungslosigkeit abrutschen“, und dass demzufolge „Vorbeugung gegen Alkoholismus allgemein auch Vorbeugung gegen Wohnungslosigkeit“ sei. (vgl. Lehner 1987, S. 8)

Jedoch steht Wohnungslosigkeit aus epidemiologischer Sicht in keinem kausalen Zusammenhang zum Alkoholismus. Zwar ist die Alkoholabhängigenquote in der Gruppe der alleinstehenden Wohnungslosen extrem hoch. Trotzdem alledem sind nicht alle wohnungslosen Personen davon betroffen, auch nicht bei einsetzender Wohnungslosigkeit. Wäre der Alkoholismus tatsächlich die alleinige Ursache der Wohnungslosigkeit, müssten sich unter den Wohnungslosen Alkoholabhängige aus allen sozialen Schichten ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung entsprechend befinden. Das ist nicht der Fall. Die allermeisten alleinstehenden Wohnungslosen stammen sowohl im Bezug auf ihre soziale Herkunft als auch ihre Lebenssituation vor der Wohnungslosigkeit aus der Arbeiterschicht. (vgl. BAG - W 1995)

Alkoholabhängige aus der oberen Mittel- und Oberschicht sind von Wohnungslosigkeit so gut wie überhaupt nicht betroffen. Diese Tatsache demonstriert, dass nicht der Alkoholismus, sondern in aller Regel die jeweilige soziale Herkunft und soziale Lage der Betroffenen über eine potentielle Wohnungslosigkeit entscheiden. (ebda)

Will man den Zusammenhang von Wohnungslosigkeit, sozialer Desintegration und Alkoholismus aufklären, muss man die Phänomene biographisch betrachten und zwar komplex. Das heißt, nicht aus einer verengten „klinischen Perspektive“, die den Lebenslauf der Wohnungslosen von vornherein zur Alkoholbiographie verkürzt. (Albrecht 1981; Weber 1984; Brendgans/ Kullmann - Schneider 1986; Giesbrecht 1987; Rohrmann 1987; John 1988; Albrecht u. a. 1990; Kubillus/ Mink 1991)

Bei der Betrachtung der Biographien wohnungsloser Menschen treten häufig eine Reihe immer wiederkehrender Strukturmerkmale in Erscheinung. Dazu gehört zunächst die Tatsache, dass der Wohnungslosigkeit bei Jugendlichen und bei Frauen häufig andere Ursachen zugrunde liegen als bei Männern. Es dominieren lang anhaltende schwere Konflikte mit den Eltern beziehungsweise dem Lebenspartner, massive Entwicklungsbehinderungen und Demütigungen, bei Frauen oft auch Misshandlungen und sexuelle Gewalterfahrungen, die schließlich zum Verlassen beziehungsweise zur Flucht aus der Wohnung führen. Die Alkoholprobleme, die sich in solchen Lebenskontexten entwickeln können, sind in der Regel nicht Ursache sondern Folge der Konflikte und Belastungen, denen die Betroffenen aufgrund der finanziellen und sozialen Abhängigkeitsverhältnisse oftmals über Jahre ausgeliefert waren. (vgl. Rosenke 1996; John 1988)

In der Gruppe der obdachlosen Männer hingegen sind Entwicklungsverläufe typisch, die von kritischen Lebensereignissen, beziehungsweise Lebensphasen in der Erwerbsbiographie gekennzeichnet sind. Zu nennen sind vor allem:

- § wiederholter Arbeitsplatzverlust infolge branchenspezifischer oder allgemeiner konjunkturbedingter Verengungen des Ar-

beitsmarkts und unterdurchschnittlicher oder nicht mehr nachgefragter beruflicher Qualifikation;

- § berufliche Instabilität und soziale Isolierung von der Familie, Freunden und Arbeitskollegen durch häufigen Firmen-, Orts- und Wohnungswechsel beispielsweise bei Montagearbeit oder infolge von Arbeitslosigkeit;
- § schwere Krankheiten und Unfälle durch Arbeitstätigkeiten mit hohem körperlichen Gesundheitsverschleiss und hohen Unfallrisiken, durch die bleibende Behinderungen, länger anhaltende Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit, Einkommensminderungen und dauerhafte Beeinträchtigungen der Erwerbsfähigkeit bis hin zur Frühinvalidität eintraten;
- § Erschütterungen des Lebensgefüges, soziale Isolationserfahrungen, berufliche Destabilisierungen und finanzielle Notlagen durch Trennung, Scheidung oder durch Tod eines Elternteils oder der Lebenspartnerin;
- § fehl geschlagene beruflich - soziale Eingliederung nach Migration beispielsweise nach Aus- oder Übersiedlung oder
- § nach längeren Heim-, Haft- oder Psychiatrieaufenthalten;
- § längere Arbeitslosigkeitsphasen, Scheitern auf dem regulären Arbeitsmarkt und Aufnahme unterbezahlter, geringfügiger, zum Teil auch illegaler Beschäftigungsverhältnisse, beispielsweise Saison-, Aushilfs-, Leiharbeit, mit der Folge, dass das Einkommen zum Leben kaum ausreicht, die soziale Integration unterhöhlt, die berufliche Qualifikation weiter gemindert und auch kein ausreichender Sozialversicherungsschutz erworben wurde, wie Arbeitslosen-, Renten- und Krankenversicherung und
- § Abdrängung in ungeschützte Wohnverhältnisse, beispielsweise zur Untermiete, in Ledigenwohnheime oder in Firmenunterkünfte. (vgl. Albrecht 1981; Weber 1984; Giesbrecht 1987; John 1988; Albrecht u. a. 1990)

Die biographische Forschung verweist sehr deutlich darauf, dass von diesen beruflichen Marginalisierungs- und finanziellen Deprivationsprozessen im Verbund mit den durch sie oder durch persönliche Schicksalsschläge ausgelösten sozialen Entwurzelungen und Isolierungen die zentrale Dynamik des Abstiegs in die Wohnungslosigkeit ausging. (ebda)

Wie die Untersuchungen von Albrecht und Giesbrecht zeigen, hat sich im Kontext dieser von Arbeitslosigkeit, wirtschaftlichen Notlagen, Krankheit, Trennungs-, Verlust- und Isolationserfahrungen gekennzeichneten Lebensprozessen bei einem erheblichen Teil der Betroffenen als ein Muster der Problembewältigung der Griff zum Alkohol herausgebildet. Es sind also im Wesentlichen die krisenhaften, durch zahlreiche prekäre Lebensereignisse brüchigen Biographien, aus denen sich sowohl der Entstehungsprozess der Wohnungslosigkeit als auch das Phänomen erklärt, dass so viele, die wohnungslos werden, Alkoholprobleme haben. Der Alkoholismus, der sich im Vorfeld der Wohnungslosigkeit entwickelt, ist aber nicht nur Folge und Ausdruck der Lebensprobleme, er verschärft sie auch häufig, wie dies biographische Rekonstruktionen veranschaulichen. (vgl. Albrecht 1981; Giesbrecht 1987)

Man könnte nun annehmen, dass die Alkohol- und die beruflichen, finanziellen und sozialen Probleme sich einander beeinflussen, und dass von einem bestimmten Zeitpunkt an der Alkoholismus der bestimmende Faktor wird, der dann im fortschreitenden Verlauf die Wohnungslosigkeit herbeiführt, beispielsweise infolge alkoholismusbedingter Arbeitslosigkeit, Verschuldung und Zahlungsunfähigkeit. Solche Ursachenkonstellationen sind aber nicht die Regel, sondern stellen die Ausnahme dar. Denn obwohl in der Gruppe der Wohnungslosen Alkoholprobleme bereits vorher häufig bestanden, war

dies nur bei maximal 15 bis 20 Prozent ein bedeutsamer Faktor für Wohnungslosigkeit. Weitaus einflussreicher waren Faktoren aus den Bereichen Arbeit, Beruf, Einkommen, Krankheit, Familie und Sozialbeziehungen. Der Großteil der von drohender Wohnungslosigkeit betroffenen Personen wurde infolge beruflich prekärer und sozial marginalisierter Lebenslagen wohnungslos, und nicht aufgrund von Alkoholproblemen. (vgl. Brendgans, Kullmann - Schneider 1986, John 1988; Kubillus/ Mink 1991)

Der erstmalige Verlust einer Wohnung trat in den allermeisten Fällen dadurch ein, dass die Miete nicht mehr bezahlt werden konnte, beispielsweise aufgrund gestiegener Mietpreise, Verschuldung oder wegen Einkommenseinbußen durch Arbeitslosigkeit, oder durch Eigenbedarfskündigungen oder auch unmittelbar durch Arbeitslosigkeit, wie zum Beispiel bei Firmenunterkünften, die mit dem Verlust der Arbeit aufgekündigt wurden. Bei rund 30 Prozent der Männer beziehungsweise 55 Prozent der Frauen waren finanzielle Notlagen infolge von Veränderungen in den familiären Verhältnissen, beispielsweise durch Trennung, Scheidung oder Tod maßgeblich. Sieben Prozent wurden wohnungslos nach längerer Heimunterbringung, rund sechs Prozent infolge von Inhaftierung in Strafvollzugsanstalten und knapp zwei Prozent nach längeren Krankenhaus- oder Psychiatraufenthalten, weil nach der Entlassung aus der institutionellen Unterbringung die beruflich - soziale Reintegration scheiterte. (vgl. BAG - W 1995)

Einsetzende finanzielle Mittellosigkeit, mangelnde oder fehlende Unterstützung durch andere Personen und objektive Defizite im System der öffentlichen Hilfen, sowie subjektiven Probleme bei der Inanspruchnahme dieser Hilfen führen in ihrer Gesamtheit zu Wohnungslosigkeit. Entweder sind die öffentlichen Hilfen unzureichend, wie zum Beispiel Sozialhilfe oder Wohngeld, oder nicht in erforderlichem Umfang-, beispielsweise Ersatzwohnungen, oder gar nicht vorhan-

den, wie zum Beispiel jugend- und frauenspezifische Hilfsangebote, oder sie greifen am Beispiel der Schuldnerberatung zu spät. Teilweise werden sie den Betroffenen trotz Rechtsanspruch ganz oder partiell verweigert, wie das Beispiel der Sozialhilfe zeigt, oder sie stehen nur bestimmten Gruppen offen: So werden städtische Ersatzwohnungen in aller Regel nur an wohnungslose Familien, nicht aber an alleinstehende Wohnungslose vergeben. (vgl. BAG - W 1995)

Oftmals meiden Wohnungslose bereitstehende Übernachtungsheime, weil unzumutbare Zustände herrschen. Hilfen werden auch aufgrund von Scham, Unwissenheit und/ oder aus Angst vor Stigmatisierung nicht in Anspruch genommen oder infolge von Desorientiertheit durch akute psychische Krisen, Ängste oder Traumata, die sich durch den Verlust der Wohnung oder nach Entlassung aus institutioneller Unterbringung oder durch Demütigungs- und Gewalterfahrungen herausbildeten. (vgl. Henkel 1998, S. 65)

Die restriktiven Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt, die vor allem durch die Massenarbeitslosigkeit verursachte Einkommensarmut, die Mietpreissteigerungen, die unzureichenden sozialstaatlichen Sicherungen und der Wegfall kollektiv organisierter Lebenszusammenhänge und gemeinschaftlicher Lebensformen haben die Schwellen, die einem Abstieg in die Wohnungslosigkeit entgegenstanden, entscheidend gesenkt. (vgl. Kieselbach/ Voigt 1992)

Die Verfestigung sozialer Ausgrenzungs- und Desintegrationsprozesse isoliert im Alkoholismus zu sehen, ist aber nur teilweise zutreffend. Gleichwohl steht außer Frage, dass der Alkoholismus hier, anders als bei der Verursachung der Wohnungslosigkeit, häufig eine einflussreiche Rolle spielt. Der ständige Griff zum Alkohol verschärft die Fixierung auf das hier und jetzt, verstärkt resignative und regressive Problemverarbeitungsmuster, schwächt die Suche nach adä-

quaten Hilfen, zieht weitere soziale Ausgrenzungen und Stigmatisierungen nach sich, verschlimmert die finanzielle Not und schädigt die körperliche Gesundheit, die durch die schlechten Ernährungs-, Hygiene- und Schlafverhältnisse, die weitgehende Schutzlosigkeit gegenüber den Witterungseinflüssen und durch den Tabakkonsum ohnehin häufig schwer beeinträchtigt ist. (vgl. Ferber 1990; Kunstmann u. a. 1996)

Anhand der angeführten Beispiele greift die These der Entstehung der „Wohnungslosigkeit durch Alkoholismus“ zu kurz. Sie hat nur eine partielle Gültigkeit für Gesellschaften, in denen die Befriedigung grundlegender Lebensbedürfnisse, wie Arbeit, Wohnung oder soziale Integration nicht ausreichend gesichert ist. Auch die seit der Wiedervereinigung bis zum Jahr 1996 von Null auf über 20.000 gestiegene Zahl der alleinstehenden Wohnungslosen ist kein Produkt des Alkoholismus, sondern Resultat der veränderten sozialen Lage. (vgl. Holtmannspötter 1996)

Anhand der Erklärungszusammenhänge zwischen Alkoholabhängigkeit und Arbeitslosigkeit und der damit verbundenen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auslösefaktoren wurde der Versuch unternommen zu erklären, dass Alkoholabhängigkeit eine entscheidende Problemlage darstellt, unabhängig von ihrer Symptomträgerfunktion vielfältiger weitreichender Vorbedingungen oder Verstärkungsfunktion für bereits vollzogene, sich auf die Einzelperson, nachteilig auswirkende Prozesse. Trotzdem muss die Auseinandersetzung mit der gesundheitlichen Lage wohnungsloser Klienten um eine weitere Komponente ergänzt werden, die die Lebenssituation dieses Betroffenenkreises noch expliziter darstellt. Im folgenden Kapitel wird auf das Leben wohnungsloser Klienten als mehrfachbelastete Klienten Bezug genommen, da dieser Erklärungsansatz physische, psychische, soziale und institutionelle Einflussfaktoren als Begleit- und Folgeprozesse von Wohnungslosigkeit beinhaltet.

3.3.2 Psychisch mehrfachbelastete Lebenslagen wohnungsloser Klienten

Die psychischen Risikofaktoren einer Lebensweise ohne Wohnung sind offensichtlich. Untersuchungen zu diesem Problemfeld haben unterschiedliche, aber durchweg hohe, psychisch mehrfachbelastete Krankheitshäufigkeiten ergeben. (vgl. Dufeu u. a. 1996; Eickelmann u. a. 1992; Fichter u. a. 1996; Greifenhagen/ Fichter 1997; Kellinghaus u. a. 1999; Leder u. a. 1999; Leidel u. a. 1998; Trabert 1997; Wessel u. a. 1997)

3.3.2.1 Soziale Gründe für die Krankheitshäufigkeit psychisch - erkrankter- und wohnungsloser Klienten

Kennzeichnend für wohnungslose Menschen ist ihre Isolation. Darin unterscheiden sie sich von anderen in Armut lebenden Menschen. Nur sehr wenige Wohnungslose sind verheiratet beziehungsweise leben mit einem festen Partner zusammen (vgl. Roth/ Bean 1986). Im Vergleich zur Normalbevölkerung fand man bei wohnungslosen Menschen in Notunterkünften deutlich seltener regelmäßige Angehörigenkontakte und feste Freunde (Fischer u. a. 1986). Dufeu verglich eine Gruppe wohnungsloser Menschen mit einer Gruppe nichtwohnungsloser Alkoholabhängiger und fand bei der wohnungslosen Gruppe deutlich häufiger Störungen in der Entwicklung partnerschaftlicher Beziehungen. (vgl. Dufeu u. a. 1996)

Körperliche Erkrankungen sind bei Wohnungslosen deutlich häufiger als in der Normalbevölkerung (vgl. Trabert 1995). Es überwiegen Krankheiten, die durch die Lebensbedingungen in Wohnungslosigkeit gefördert werden, wie Hauterkrankungen, Atemwegserkrankungen oder alkoholbedingte Lebererkrankungen. Dazu kommt eine vergleichsweise hohe Krankheitshäufigkeit an Infektionskrankheiten, insbesondere Tuberkulose und HIV. Gleichzeitig nimmt nur ein Teil derjenigen Wohnungslosen, die objektiv und subjektiv unter körperli-

chen Erkrankungen leiden, das medizinische Versorgungssystem in Anspruch. (vgl. Susser u. a. 1993)

3.3.2.2 Wohnungslosigkeit und psychische Erkrankung

Studien mit repräsentativ ausgewählten Stichproben, mit mehr als 100 Untersuchten und standardisierten Interviews, liefern ein relativ einheitliches Bild. Bei 70 bis 95 Prozent der Befragten finden sich Auffälligkeiten für mindestens eine psychiatrische Diagnose. Dabei überwiegen Störungen durch Alkoholmissbrauch mit Lebenszeit - Krankheitshäufigkeiten von 44 bis 90 Prozent und depressive Störungen mit Lebenszeit - Krankheitshäufigkeiten von 20 bis 27 Prozent. Störungen durch Drogen rangieren zwischen 13 und 31 Prozent. Schizophrene Störungen sind mit 4 bis 14 Prozent in geringerem Umfang vorhanden als frühere Untersuchungen vermuten ließen. Hirnorganische beziehungsweise demenzielle Störungen wurden bei 4 bis 9 Prozent der wohnungslosen Klienten gefunden. Im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung lag die Häufigkeit aller psychischen Störungen um ein Mehrfaches höher. Zeitpunkt- oder Strecken - Krankheitshäufigkeiten waren gegenüber den genannten Lebenszeit - Krankheitshäufigkeiten erwartungsgemäß niedriger, die Verteilung der Diagnosegruppen unterschied sich jedoch nicht wesentlich. (vgl. Fichter u. a. 1996; Vazquez u. a. 1997)

Psychische Doppeldiagnosen, vor allem das gleichzeitige Vorhandensein einer Psychose und einer Störung durch psychotrope Substanzen, liegt nach bisherigen Untersuchungen bei wohnungslosen Klienten häufig vor. In München stellte Fichter bei 34 Prozent der wohnungslosen Männer Störungen aus zwei oder mehr Bereichen fest. (vgl. Fichter u. a. 1996)

Verschiedene Studien identifizierten wohnungslosen Menschen mit psychischen Doppeldiagnosen als besonders beeinträchtigte und ge-

fährdete Subgruppe, die schwierig zu behandeln sei (vgl. Drake u. a. 1991). In einer repräsentativen Gruppe in Deutschland waren 30 Prozent der Wohnungslosen in ihrem Leben schon einmal in stationärer psychiatrischer Behandlung gewesen. In Anbetracht der hohen Krankheitshäufigkeit psychischer Erkrankungen scheinen aber nur relativ wenige Wohnungslose stationär - psychiatrisch behandelt worden zu sein (ebda).

Die Befunde zu geschlechtsspezifischen Unterschieden in der Diagnoseverteilung sind widersprüchlich und spiegeln nur zum Teil die bekannten Unterschiede in der Gesamtbevölkerung wider. Störungen durch Alkohol oder Drogen sind bei wohnungslosen Frauen seltener als bei wohnungslosen Männern. (vgl. Herrman u. a. 1989; North/Smith 1993; Vazquez u. a. 1997), Schizophrenie und affektive Störungen werden dagegen häufiger bei wohnungslosen Frauen diagnostiziert (vgl. Breakey u. a. 1989; Herrman u. a. 1989; Greifenhagen/ Fichter 1997)

3.3.2.3 Wohnungslose Klienten in psychiatrischer Behandlung

Über die Inanspruchnahme psychiatrischer Hilfen durch Wohnungslose ist wenig bekannt. Wessel fand bei der Durchsicht aller stationären Aufnahmen eines psychiatrischen Versorgungskrankenhauses heraus, dass in einem Jahr 5 Prozent der Patienten „von der Straße“ und weitere 6 Prozent aus Notunterkünften aufgenommen worden waren (Wessel u. a. 1997). Vergleichbare Untersuchungen aus den USA und Dänemark ergaben Raten zwischen 9 und 20 Prozent. Bei den Klinik - Stichproben handelt es sich um eine Subgruppe von Wohnungslosen, deren Zusammensetzung von individuellen Faktoren abhängig ist, beispielsweise Schwere der Erkrankung oder Leidensdruck, sowie von strukturellen Faktoren, so zum Beispiel Quantität und Struktur der Versorgungseinrichtungen. (vgl. Lipton u. a. 1988; Ahrensburg u. a. 1990; Susser u. a. 1991)

Wohnungslose Klienten in psychiatrischen Einrichtungen unterscheiden sich hinsichtlich ihres Alters, ethnischer Zusammensetzung, Schul- und Berufsbildung, Einkommen, Arbeitstätigkeit, Dauer der Wohnungslosigkeit und regionaler Herkunft nicht von repräsentativen Stichproben Wohnungsloser. Allerdings sind in Klinik - Stichproben Drogenabhängige überrepräsentiert, Alkoholabhängige und Patienten mit affektiven Störungen oder Persönlichkeitsstörungen unterrepräsentiert. Der Anteil wohnungsloser Personen mit psychiatrischer Hospitalisierung in der Anamnese liegt unabhängig von der Diagnoseverteilung zwischen 70 und 90 Prozent und damit deutlich höher als in repräsentativen Stichproben. (vgl. Fernandez 1984; Herzberg 1987; Mowbray u. a. 1987; Arana 1990; Nardacci u. a. 1992; Nordentoft u. a. 1997)

Auf der individuellen Ebene scheinen negative Vorerfahrungen mit psychiatrischen Einrichtungen von deren Nutzung abzuschrecken (vgl. Unger - Leider u. a. 1992). Außerdem haben die akuten Sorgen um den Schlafplatz, die Nahrung und die persönliche Sicherheit vielfach höhere Priorität als gesundheitliche Probleme (vgl. Holland 1996). Die Differenz zwischen objektiver und subjektiv empfundener psychischer Beeinträchtigung, das heißt die eingeschränkte Krankheitseinsicht, erklärt zumindest zu einem Teil die geringe Behandlungsmotivation. Verschiedene Untersuchungen deuten darauf hin, dass die Lebensbedingungen wohnungsloser Klienten nicht nur den Krankheitsverlauf, sondern indirekt auch die Krankheitseinsicht negativ beeinflussen. Der Wohnungsverlust wird als „psychologisches Trauma“ erlebt, das im Kern die reale und subjektiv empfundene Ausgrenzung und Entwurzelung ist. (vgl. Goodman u. a. 1991)

Bei länger dauernder Wohnungslosigkeit werden oft die Bewältigungsmechanismen überfordert. Alkohol- und Drogenkonsum för-

dem zwar die Integration ins neue Lebensumfeld, zerstören aber gleichzeitig die körperlichen und psychischen Ressourcen der Betroffenen (vgl. Eikelmann 1998). Bei längerer Wohnungslosigkeit sind die betroffenen Personen gezwungen, ihre Persönlichkeit um eine neue, „wohnungslose Identität“ zu organisieren, wenn sie unter den extremen Lebensbedingungen von Bedrohung, mangelnder Privatsphäre und materieller Not überleben wollen. Dazu treten Effekte der gesellschaftlichen Stigmatisierung. (vgl. Kuhlmann 1994)

Neben den individuellen Faktoren sind die versorgungsstrukturellen Hindernisse schwerwiegend. Die fehlende Meldeadresse sowie ungeklärte Kostenträgerschaft verleiten insbesondere Institutionen ohne Versorgungsverpflichtung, Aufnahmen Wohnungsloser abzulehnen oder zu erschweren. (vgl. Hopper u. a. 1997)

Bei geringer Behandlungsmotivation wohnungsloser Personen werden die therapeutischen Bemühungen allzu schnell auf das Notwendigste beschränkt. Dabei wird häufig unterschätzt, dass die Betroffenen sehr wohl gewillt sind, die Therapievorgaben einzuhalten (vgl. Arana 1990). Negative Erwartungen und Enttäuschung der Therapeuten sowie Autonomiebestreben und Hoffnungslosigkeit der Wohnungslosen verstärken sich bei jeder missglückten Interaktion (vgl. Eikelmann u. a. 1992). So wird eine ambulante Weiterbehandlung für wohnungslose Patienten selten geplant und eingeleitet (vgl. Caton u. a. 1994; Lowens u. a. 1998). Entsprechend gering ist die Inanspruchnahme ambulanter psychiatrischer Einrichtungen im Vergleich zu nichtwohnungslosen Personen. (vgl. Padgett u. a. 1990; North/Smith 1993; Abdul - Hamid/ Cooney 1996; Kellinghaus u. a. 1999)

Darüber hinaus stimmen die Prioritäten wohnungsloser Personen mit denen der Träger von Hilfeleistungen oft nicht überein (vgl. Morris-

sey/ Levine 1987), zum einen hinsichtlich möglicher Wohnsituationen (vgl. Goldfinger/ Schutt 1996), zum anderen aber auch hinsichtlich der Therapieziele (vgl. Nouvertné 1996). Bei der Auswertung von fünf Programmen aufsuchender psychiatrischer Hilfe stellten Barrow und Caton fest, dass die Unzufriedenheit der Klienten mit der für sie geplanten Wohnmöglichkeit die Wahrscheinlichkeit erneuter Wohnungslosigkeit deutlich erhöhte (Barrow u. a. 1991; Caton u. a. 1993). Koegel vermutet, dass die soziale Isolation, die ehemals wohnungslose Menschen bei einem Wechsel in ein neues Lebensumfeld treffen kann, ein wichtiger Faktor ist (vgl. Koegel 1992).

Das größte Problem auf institutioneller Ebene scheint jedoch die Abhängigkeit psychisch kranker Wohnungsloser von zwei unterschiedlich gewachsenen Hilfesystemen zu sein, namentlich die Suchtkrankenhilfe und die Wohnungslosenhilfe, die nur über wenige Berührungspunkte verfügen. Grohall beschreibt, wie sich diese Hilfesysteme und die in ihrem Schatten gewachsenen subkulturellen Lebenssysteme der jeweiligen Klienten entkoppelt haben, sodass die Zuständigkeit an der Tür des jeweils anderen Systems endet und die psychisch kranken Wohnungslosen zwischen den Systemen hin- und her wechseln, ohne effektive Hilfe zu erlangen. Wie stark die fehlende Gesamt - Fallverantwortung die Versorgung behindert, zeigen nicht zuletzt die Erfolge von Maßnahmen, die versuchen für diese beiden Systeme übergreifende Zuständigkeiten und Hilfen zu schaffen. (vgl. Grohall 1996)

Ein Leben in ständiger Angst um den Arbeitsplatz und/ oder die Wohnung, sowie ein Leben ohne Wohnung, auf der Straße, ob nun freiwillig gewählt oder nicht, vor dem Hintergrund sozialer Isolation, birgt alleine schon ein umfangreiches psychisches Belastungspotential. Diese Belastungen auf Dauer allein bewältigen zu müssen oder die verschiedenen Ursachen ohne fremde Hilfe versuchen zu lösen, erzeugt zusätzlich massiven psychischen Druck. Diesen Druck ver-

suchen zu verarbeiten beziehungsweise abzuwehren, stellt jeden, von Wohnungslosigkeit betroffenen Menschen, beziehungsweise jeden Menschen, der unter ständiger Gefahr eines Wohnungsverlustes lebt, in unvorstellbarer Weise auf eine sehr harte Probe, bei der es darum geht, das eigene Leben „normal“ weiter zu führen oder in die „Normalität“ zurückzuführen, wo auch immer diese Normalität bei dem einzelnen Menschen angesiedelt ist. Bewältigungs- und Lösungsversuche unter Zuhilfenahme psychotroper Substanzen, ob nun als gewöhnliche oder auch als neue Möglichkeit der persönlichen Verarbeitung von Problemen, vergrößern zusätzlich die Bandbreite psychischer Erkrankungen und machen es für den Betroffenen immer schwerer, einerseits das eigene Leben erfolgreich für sich zu verändern und andererseits, wieder ein gesundes Verhältnis zwischen dem eigenen Leben und der/ den psychotropen Substanz/-en herzustellen.

Zwischenfazit

Problemlagen wohnungsloser Klienten sind gesellschaftlich und individuell bedingt und bergen ein gefährliches physisches und psychisches Gesundheitspotential. Die Aufgabe der Wohnungslosenhilfe, diese Problemlagen zu verstehen, sich damit auseinander zu setzen, sowie zu versuchen, auf diese Prozesse mit den Klienten einzuwirken und zu verändern, definiert die Handlungs- und Hilfsmöglichkeiten dieses sozialarbeiterischen Feldes. Im nächsten Kapitel werden diese Handlungsversuche und -prozesse sowie die Hilfsmöglichkeiten behandelt.

4 Hilfsmöglichkeiten der Wohnungslosenhilfe

Die heutige Wohnungslosenhilfe bietet wohnungslosen Menschen, je nach individuellem Bedarf und Problemlage, eine differenzierte Vielzahl an Hilfsmöglichkeiten, die die Bereiche der ambulanten- und stationären Hilfen umfasst. Sowohl ambulante als auch stationäre Hilfen sind sowohl miteinander als auch mit weitergehenden Hilfen, wie Suchtberatung, medizinischen Hilfen, betreutem Wohnen, aufsuchender nachgehender Hilfen sowie Hilfen für psychisch Kranke vernetzt, so dass von einem breit gefächerten Hilfesystem gesprochen werden kann. In den folgenden Unterkapiteln werden die Hilfeformen der ambulanten-, stationären Wohnungslosenhilfe und andere Hilfeformen wie die medizinischen Hilfen und die Zentrale Fachstelle für Wohnungsnotfälle noch einmal explizit geprüft. Danach folgt ein Unterkapitel zu den in der Praxis angewandten gesetzlichen Hilfeformen des SGB XII. Das Kapitel endet mit dem Unterkapitel rechtlicher Präventivmaßnahmen zur Verhinderung von Wohnungsnot.

4.1 Institutionalisierte Hilfeformen der Wohnungslosenhilfe

4.1.1 Die Beratungsstelle als niedrigschwellige ambulante Einrichtung

Die Beratungsstelle in der Wohnungslosenhilfe zeichnet sich durch eine breite Angebotspalette, eine klar formulierte Freiwilligkeit der Hilfe und Niedrigschwelligkeit aus, die zahlreiche Unterstützungsmöglichkeiten, sowohl hinsichtlich materieller Art, also Versorgung, als auch hinsichtlich sozialarbeiterischer Beratung und Betreuung umfasst. Sie bietet individuell zugeschnittene Hilfemöglichkeiten an, die sich am jeweiligen Einzelfall orientieren. Es wird davon ausgegangen, dass wohnungslose Menschen über genügend eigene Ressourcen verfügen, um sinnvoll, zielgerichtet und nachhaltig ihre Probleme handelnd zu lösen. (vgl. Rauschenbach/ Ortmann 1993, S. 108 - 110)

Um aber auch solche wohnungslosen Menschen zu erreichen, die sich aufgrund enttäuschender Erfahrungen längst aus dem Hilfesystem verabschiedet haben, wieder an das Hilfesystem anzubinden und ihre Versorgungssituation zu verbessern, die nicht sofort an eine Unterbringung gekoppelt ist, bietet die Beratungsstelle mit ihrem niedrigschwelligen Ansatz verschiedene Angebote an. Der niedrigschwellige Ansatz meint in diesem Zusammenhang:

- § Die angebotenen Optionen zur Versorgung und Beratung beruhen auf Freiwilligkeit;
- § die Wünsche der Betroffenen bestimmen die Ausgestaltung der Hilfen;
- § es bestehen keinerlei Vorbedingungen hinsichtlich einer Einflussnahme auf das Verhalten;
- § die unmittelbare Befriedigung eines Bedarfes steht im Mittelpunkt;
- § die Hilfe wird dort angeboten, wo sich wohnungslose Klienten aufhalten, oder an Orten, die denen sehr nahe liegen;
- § die Betroffenen erfahren Akzeptanz, Anerkennung und Zuwendung statt Ausgrenzung und Ablehnung. (vgl. Galuske 2007, S. 179 - 181)

In diesen niedrigschwelligen Angeboten geht es deshalb auch um Versorgung hinsichtlich Ernährung, Kleidung, Körperhygiene, medizinischer Hilfen und zahlreichen weiteren Bedarfen, die Menschen haben, um ihr Leben angemessen zu gestalten (vgl. Lutz/ Simon 2007, S. 108).

Nach einer Kontaktaufnahme, die zunächst elementare Versorgungsstrukturen erschließt, wird der wohnungslose Klient auch über das örtliche Hilfesystem, über rechtliche Ansprüche und die Durchsetzung dieser Ansprüche informiert. Hierzu ist eine stetige Kommu-

nikation mit dem um Unterstützung und Versorgung nachfragenden wohnungslosen Klienten erforderlich, die zum Aufbau einer Vertrauensbasis führen kann. (vgl. Fabian/ Schweikart 2003, S. 155 - 160)

Wichtig wird dabei aber auch, eine „ambulante Hospitalisierung“ zu verhindern, die sich dadurch einstellen kann, dass der Tagesaufenthalt zum wesentlichen Versorgungsort und somit zum Mittelpunkt des Lebens der wohnungslosen Person wird. Vor diesem Hintergrund liegen Aufgabe und Spezifik der Beratungsstelle zunächst darin, wohnungslose Klienten ambulant mit notwendigen Dienstleistungen zu versorgen. Dies geschieht in vielen Einrichtungen mit Hilfe einer Tagesaufenthaltsstätte, die auch Wärmestube oder Teeküche genannt wird. Diese bietet elementare Grundversorgung an. Darüber hinaus können wohnungslose Klienten auch hinsichtlich ihrer Probleme und Schwierigkeiten beraten werden, um so Ansätze einer Veränderung der Situation und Möglichkeiten zum Handeln zu finden. Dies reicht von Informationen über das örtliche Hilfesystem, die Aufklärung bezüglich bestehender Möglichkeiten, bis hin zum Erstellen eines Hilfeplans, der zu langfristiger Normalisierung und zu eigenem Wohnen führen soll (vgl. Lutz/ Simon 2007, S. 108 - 109).

Zum Angebot einer ambulanten Beratungsstelle gehören die schon beschriebenen klassischen Versorgungsangebote wie Körperpflege, Reinigung von Bekleidung, Essenszubereitung sowie medizinische Versorgung. Zu diesen „Service - Leistungen“ zählt auch, dass

- § die Beratungsstelle als Postadresse fungieren kann und den Briefverkehr beratend unterstützt;
- § die Geldverwaltung für jene übernommen werden kann, die kein Konto mehr eröffnen können;
- § es kostenlose Schließfächer für wichtige Papiere gibt;
- § ein Infoboard über Jobs und Sonstiges informiert;

- § Bücher, Zeitungen und Zeitschriften ausliegen;
- § eine Kleiderkammer vorhanden ist;
- § in Zusammenarbeit mit örtlichen Tafeln Nahrungsmittel ausgegeben werden.

Zu den Dienstleistungen einer Beratungsstelle gehört nicht nur die Weitervermittlung an Fachdienste, sondern auch Vermittlung einer Wohnung, einer Arbeit oder einer weitergehenden Unterbringung in Wohngruppen oder einer stationären Einrichtung. Ferner können begleitende Hilfen, beispielsweise Behördengänge, Gerichts- oder Kliniktermine, angeboten werden, um Schwellenängste zu überwinden. Derartige Trainings sind Teil der Alltagsstrukturierung, die in der Regel vom Kostenträger zu genehmigen sind (vgl. Lutz/ Simon 2007, S. 116 - 117).

Case Management und Hilfeplan als methodische Basis der ambulanten Beratungsstelle

Einzelfallhilfe in der Wohnungslosenhilfe basiert auf dem Konzept des Case Managements. Es eignet sich besonders gut, da es individuell und zielgerichtet auf unterschiedliche Bedarfe der wohnungslosen Klienten eingehen kann und zugleich deren Selbständigkeit und Lebensweltbezug betont. Case Management als methodisches Arbeiten in einer Beratungsstelle der Wohnungslosenhilfe ist als die „Hilfe aus einer Hand“ zu verstehen. Besondere Bedeutung erlangt die Moderation zwischen Hilfesuchenden und den möglichen Hilfeangeboten. Es ist ein intensiver Beratungsprozess, der klärt, welche Probleme und Fähigkeiten der Betroffene hat: Ist es nur der Wohnungsverlust? Gibt es weitergehende soziale Schwierigkeiten? Welche Unterstützung wird benötigt? Was kann selbst erledigt werden? Welche Ressourcen sind vorhanden und welche können aktiviert werden? (vgl. Galuske 2007, S. 198 - 199)

Grundlage der Beratung muss immer ein Wissen über die wohnungslose Person, über ihre Biographie und Lebenswelt sein, um mit ihr

gemeinsam die Schwierigkeiten zu definieren und Lösungen zu erarbeiten, die in einem festgelegten Hilfeplan resultieren. Die Rolle des Sozialarbeiters lässt sich dabei wie folgt skizzieren: er ist unterstützend, aufzeigend, vermittelnd, anwaltschaftlich und organisierend. In einer Beratungsstelle sollten die Erstgespräche zunächst das Ziel haben, den Bedarf hinsichtlich eines kurz- oder längerfristigen Hilfeprozess schnell zu klären, um darauf aufbauend den Hilfeplan gestalten zu können. Insbesondere bei längerfristigen Beratungsprozessen ist dies zwingend geboten, da diese in der Regel dem Träger der Sozialhilfe vorgeschlagen werden müssen, um die Frage nach der Kostenübernahme zu beantworten. Im Hilfeplan muss auch festgelegt werden, inwiefern andere Leistungen, die von der Beratungsstelle nicht angeboten werden, wie Sucht- oder auch Schuldnerberatung, in Anspruch genommen werden sollten und wie der Weg zu diesen Leistungen ist. Ziel der Vereinbarung kann auch sein, dass die Verlegung des Klienten in eine andere Einrichtung, etwa in eine stationäre, unter bestimmten Bedingungen erwogen werden sollte (vgl. Neuffer 2005, S. 97 - 102).

In einer ambulanten Beratung können im Rahmen einer festgelegten Hilfeplanung Maßnahmen der Alltagsstrukturierung vereinbart werden. Mit den Klienten werden Alltagsabläufe wie Termine, Verpflichtungen, Besorgungen oder bestimmte Aufgaben abgesprochen. Dabei können auch Schwierigkeiten, die der Klient in der Alltagsstruktur hat, aufgedeckt werden. Der Klient kann zu jedem Zeitpunkt den Prozess abbrechen. Dies gilt auch für die Beratungsstelle, die ebenfalls den Vertrag für beendet erklären kann, wenn sie zu der Einsicht kommt, dass eine weitere Zusammenarbeit keinen Sinn mehr macht. (ebda)

4.1.2 Die stationäre Einrichtung in der Wohnungslosenhilfe

Stationäre Einrichtungen sind ein wichtiges Element im Verbund der Wohnungslosenhilfe und stellen eine sinnvolle Ergänzung zu ambulanten Einrichtungen dar. Für einen bestimmten Teil der wohnungslosen Klienten sind sie eine wichtige Hilfe zur Stabilisierung ihrer Biographien und zur Wiedererlangung verschütteter Fähigkeiten, ein selbständiges Leben zu führen. Dies gilt vor allem für jene Personen, die aufgrund besonderer persönlicher Risiken zunächst eine eher unmittelbare Betreuung und einen Schutzraum benötigen. Dies trifft zum Beispiel für wohnungslose Frauen zu, die Gewalt durch ihren Partner erlebt haben. Gerade in diesen Einrichtungen kann durch die unmittelbare räumliche Nähe der sozialen Dienste zum wohnungslosen Klienten eine intensivere Betreuung bereitgestellt werden (vgl. Lutz/ Simon 2007, S. 122).

Diese Möglichkeit unterscheidet von ambulanten Formen der Hilfe: Sie ermöglicht eine Arbeit mit den betroffenen Menschen über einen längeren Zeitraum hinweg. Neues Verhalten kann erfahren werden. Dabei räumt die stationäre Einrichtung dem Klienten einen Schutz- und Schonraum ein, in dem dieser zu sich kommen und auch neue Perspektiven gewinnen kann. Die stationäre Einrichtung hat damit im modernen Wohnungslosen - Hilfesystem eine klar definierte Aufgabe, die in der Wiedereröffnung biographischer Optionen besteht (vgl. Lutz/ Simon 2007, S. 123).

Der eigentliche Aufenthalt in einer stationären Einrichtung kann aber auch schon das erste Ziel der Hilfe sein, da er Normalisierung und damit auch eine wesentliche Teilhabe am System sozialer Sicherung bedeutet. Das meint nicht, dass der Aufenthalt selbst als Stillstand zu begreifen ist. Veränderungen und Integrationsversuche müssen möglich sein. Diese regelt der Hilfeplan, der auf der Basis der jewei-

ligen Ressourcen und Schwierigkeiten des wohnungslosen Klienten zwischen ihm und der Einrichtung erstellt wird. Die Dauer der Hilfe ist unbestimmt. Sie kann von wenigen Wochen bis zu einigen Jahren dauern, wobei für längere Unterbringungen ein starker Begründungszwang besteht. Nach spätestens sechs Monaten, mitunter sogar noch früher, und danach in regelmäßigen Abständen muss gegenüber dem Kostenträger in Berichten erläutert werden, warum das Ziel der Hilfe, die Wiedereingliederung, noch nicht erreicht wurde und wie die weitere Planung aussieht. Je länger die Maßnahme dauert, desto größer wird zumeist der Druck von Kostenträgern, die darauf drängen, die Maßnahme zu beenden oder eine andere Form der Versorgung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu finden (vgl. Lutz/ Simon 2007, S. 123 - 124).

Vor Beginn einer Maßnahme wird ein Hilfeplan erstellt, der mit dem Klienten konkrete Schritte festlegt, deren Erreichen oder Nichterreichen dann im Bericht erörtert werden muss. Dieser Hilfeplan muss zudem detailliert begründen, weshalb für den Klienten nur eine stationäre Maßnahme in Frage kommt. Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt über den örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträger, entweder über einen pro Kopf ausgehandelten Pflegesatz oder aber auch über festgelegte Leistungspauschalen (vgl. Lutz/ Simon 2007, S. 124).

In der folgenden Übersicht werden die Gruppen benannt, für die eine stationäre Einrichtung sinnvoll ist:

- § Menschen, die ihre Lebenslage neu definieren müssen. Dazu gehört beispielsweise eine lang andauernde und schwierige Beschaffung von wichtigen Papieren oder auch eine Teilnahme an Maßnahmen zur Wiedererlangung der eigenen Arbeitsfähigkeit. Hier können Maßnahmen umgesetzt werden, die im Rahmen einer ambulanten Beratung nicht möglich sind.

- § Menschen, die aufgrund ihrer persönlichen Situation und ihrer sozialen Schwierigkeiten nicht mehr in der Lage sind, ihre Belange ohne eine zeitlich befristete und intensive Betreuung zu regeln.
- § Menschen, die entweder seit Jahren an einem Ort leben und bisher außer materieller Unterstützung kaum Hilfen in Anspruch nahmen oder langjährig in teil- und vollstationären Einrichtungen betreut wurden und sich zunehmend an ein Leben in der Einrichtung gewöhnt haben.
- § Menschen, die stark suchtgefährdet oder vorübergehend beziehungsweise dauerhaft krank sind und insofern einer Vorbereitungszeit nur eine weitergehende Maßnahme benötigen oder eines Ortes bedürfen, um zu gesunden oder sich einen Raum zu erschließen, an dem sie dauerhaft leben können.
- § Menschen, die alt und pflegebedürftig sind und über eine lange Zeit zur Gruppe der Wohnungslosen gehörten.
- § Paare beziehungsweise auch Frauen, die sich durch einen stationären Aufenthalt besser gegen Willkür schützen und dadurch ihre Situation adäquater klären können.
- § Junge Wohnungslose mit starken Verhaltensauffälligkeiten.
(vgl. Lutz/ Simon 2007, S. 125)

Das Unterstützungsmanagement von ambulanter und stationärer Hilfe unterscheidet sich in einem wesentlichen Aspekt. In einer stationären Einrichtung kann die Planung zum einen langfristiger sein, zum anderen ist der Klient präsenter, da er sich in größtmöglicher Nähe zum Fachpersonal aufhält. Während in einer ambulanten Einrichtung Hilfeplanungen mitunter abrupt zu Ende gehen, da der Klient einfach nicht mehr zu vereinbarten Terminen erscheint oder sich erst sehr viel später wieder meldet, kann er in einer stationären Einrichtung daran erinnert werden, weil der betroffene Klient meistens direkt ansprechbar ist, auf Verpflichtungen und Vereinbarungen hingewiesen-

oder auch aufgefordert werden kann, diesen nachzukommen. Allerdings enden auch hier Prozesse durch einen unvermittelten und plötzlichen Auszug der Hilfeempfänger (vgl. Lutz/ Simon 2007, S. 126).

Dies kann auf der anderen Seite als größere Kontrolle kritisiert-, als eine Form der Unselbständigkeit oder als Bevormundung interpretiert werden, die auch als eine „fürsorgliche Belagerung“ des Klienten gesehen werden kann, die diesen erst an die Strukturen einer Einrichtung bindet. Deswegen sollte das Fachpersonal dem Klienten genügend Zeit lassen, besonders dann, wenn der Klient schon vorherige Kontakte mit dem stationären Hilfesystem erfahren hat (vgl. Lutz/ Simon 2007, S. 127).

Zu den besonderen Aufgaben einer stationären Einrichtung gehört auch die Anbindung des wohnungslosen Klienten an medizinische Hilfen. Anders als bei einer ambulanten Beratung, die Konsultationstermine bei bestimmten Ärzten vereinbart oder einfach nur über niedrigschwellige Kliniken informiert, gibt es in ausgewählten stationären Einrichtungen die Möglichkeit, die Sprechstunde eines stundenweise in der Einrichtung tätigen Arztes aufzusuchen (vgl. Lutz/ Simon 2007, S. 128).

Die Abklärung einer Suchtproblematik und die Reflexion individueller Suchtkarrieren ist ein spezielles Angebot einer stationären Einrichtung. Aus den Ergebnissen dieser Untersuchungen und Beratungen kann in enger Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Klienten und dem behandelnden Arzt eine Suchtbehandlung eingeleitet werden, die bis zur Aufnahme einer stationären Entwöhnungsbehandlung reichen kann. Auch kann bereits eine daran anschließende Nachsorge in einer entsprechenden Einrichtung organisiert und vorbereitet werden (vgl. Lutz/ Simon 2007, S. 129).

Die nachgehende Hilfe einer stationären Einrichtung bietet schließlich dem Klienten schon während seines Aufenthaltes Unterstützung im Rahmen der Wohnraumsuche und der Auszugsbegleitung an. Der Auszug muss aber nicht gleichzeitig die Beendigung der Hilfe bedeuten. Die nachgehende Hilfe kann nach Anmietung eines eigenen Wohnraumes Beratung und persönliche Hilfen anbieten, um die neue Lebenssituation im eigenen Wohnraum zu stabilisieren (ebda).

4.1.3 Medizinische Hilfeformen in der Wohnungslosenhilfe

Es gibt, neben niedrighschwelligem medizinischen Projekten, die wohnungslose Menschen direkt auf der Straße aufsuchen, eine Fülle von Kooperationen mit niedergelassenen Ärzten, mit Pflegediensten und Kliniken, um die Versorgung wohnungsloser Klienten zu verbessern. Dabei werden unterschiedliche Organisationsformen, eine differierende und mitunter auch komplizierte finanzielle Absicherung und stark voneinander abweichende Ausstattungen und Trägerformen sichtbar. (Rosenke 2007, S. 9)

Verschiedene medizinische Hilfeformen sind vor allem in Großstädten vorhanden. Diese Angebote sind aber keineswegs flächendeckend, sondern meistens nur lokal vereinzelt zu finden. Die Behandlung findet in Praxen oder Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe statt. Mit so genannten Behandlungsbussen werden wohnungslose Menschen an ihren Aufenthaltsorten versorgt. Die Finanzierung der Projekte erfolgt dabei über die örtlichen und überörtlichen Träger, aus Mitteln der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, des Landes, des Bundes oder auch der EU, durch Spenden und über Krankenscheinabrechnungen. Die Finanzierung ist in der Regel vor allem von den Ressourcen vor Ort abhängig. (vgl. Rosenke 2007, S. 9 - 10)

Durch niedrigschwellige Angebote soll wohnungslosen Menschen, die üblicherweise größere Probleme mit Arztpraxen und Kliniken haben, der Zugang zu einer medizinischen Versorgung erleichtert werden. Das Spektrum reicht dabei von medizinischer Beratung in den Einrichtungen über sanitäre Hilfen zur Vorbereitung auf eine medizinische Behandlung bis zur eigenständigen Akutversorgung durch Ärzte. (vgl. Rosenke 2007, S. 3)

Projekte der aufsuchenden Hilfe auf Straßen und Plätzen ergänzen die medizinische Versorgung. Die Zielstellung dieser aufsuchenden Hilfe ist die ärztliche Versorgung behandlungsbedürftiger wohnungsloser Klienten auf der Straße, beziehungsweise in ihren „provisorischen Unterkünften“ und deren Heranführung an das Regelversorgungssystem. Dabei wird eine enge Kooperation mit Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe angestrebt, die oftmals dieselbe Klientel erreicht. In manchen Fällen haben sich Mischformen stationärer und aufsuchender Hilfen entwickelt. (ebda)

4.1.4 Die Zentrale Fachstelle für Wohnungsnotfälle und Prävention

Die Zentrale Fachstelle für Wohnungsnotfälle ist nach dem Konzept eingerichtet, Wohnungsverlust zu verhindern, indem sie alle betreffenden Hilfemöglichkeiten bezüglich der Wohnungsnotfallproblematik in einer Organisationseinheit zusammenführt. (vgl. ZFVW 1999, S. 11)

Die Entwicklung und Stärkung von präventiven Maßnahmen gehört zu den Aufgaben der Zentralen Fachstelle für Wohnungsnotfälle. Das Fachpersonal dieser Institution bietet daher Hilfe, Beratung und Information hinsichtlich der Vermeidung von Wohnungslosigkeit an und versucht Lösungen bei Mietschulden, Kündigungen und Räumungsklagen mit den betroffenen Personen zu finden. Zum anderen über-

nimmt das Fachpersonal der Zentralen Fachstelle für Wohnungsnotfälle die Koordinierung der Wohnungshilfen, die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Unterbringung in städtische Wohnunterkünfte. Hinsichtlich der Einwirkung und Verbesserung der Lebensbedingungen betroffener Personen in benachteiligten Wohnquartieren werden auch Kooperationen mit lokalen Wohnungsbaugesellschaften geschlossen. Im Rahmen der präventiven und direkten Hilfen wird zudem eine enge Kooperation mit den freien Trägern angestrebt. (vgl. ZFVW 1999, S. 12)

Im Falle einer Wohnungskündigung oder anstehenden Räumung und daraufhin nicht sofortigen Bereitstellung einer Ersatzwohnung kann die Zentrale Fachstelle für Wohnungsnotfälle auch Pensionen oder Notunterkünfte als temporäre Wohnmöglichkeit zur Verfügung stellen. Städte und Kommunen halten hierfür zumeist Notwohnungen vor, in die sie obdachlose Personen vorübergehend einweisen können. Endgültiges Ziel der Zentralen Fachstelle für Wohnungsnotfälle bleibt aber die Wiederherstellung eines normalen Wohnverhältnisses mit Mietvertrag. (vgl. ZFVW 1999, S. 22)

4.2 Der gesetzliche Handlungsspielraum in der Wohnungslosenhilfe

Menschen, die ihre Wohnung verlieren, können, sobald sie diese Notlage bei kommunalen Behörden anzeigen, nach geltendem Recht auf zwei Interventionsmöglichkeiten hoffen. Zum einen sind die Kommunen nach Ordnungsrecht dazu verpflichtet, Wohnungslosigkeit zu beseitigen. Zum anderen können die Betroffenen weitergehende persönliche Hilfen zur Überwindung ihrer besonderen sozialen Schwierigkeiten beanspruchen, die in den Paragraphen 67 ff. des SGB XII, vormals dem Bundessozialhilfegesetz, BSHG, geregelt sind (vgl. Lutz/ Simon 2007, S. 90).

4.2.1 Rechtliche Hilfearten des SGB XII

Für den gesetzlichen Handlungsspielraum des SGB XII ist das Verhältnis zu den Hilfearten zu klären, die an die Tatbestände der Klienten anknüpfen, die häufig in der Wohnungslosenhilfe angetroffen werden. Dies sind:

- § Die Hilfe zum Lebensunterhalt, in den Paragraphen 27 ff. SGB XII, bei ungesicherter materieller Existenzgrundlage;
- § die Eingliederungshilfe für Behinderte, in den Paragraphen 53 ff. SGB XII, bei chronischen Krankheiten, physischen oder psychischen Beeinträchtigungen und Behinderungen;
- § die Hilfe zur Pflege, in den Paragraphen 61 ff. SGB XII, bei Pflegebedürftigkeit; und
- § die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, in den Paragraphen 67 ff. SGB XII, in Verbindung mit
- § der Hilfe in anderen Lebenslagen, in den Paragraphen 70 ff. SGB XII (vgl. SGB XII 2003).

4.2.1.1 Hilfe zum Lebensunterhalt

Anspruchsberechtigte dieser Hilfe sind Menschen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln oder den Leistungen Dritter sicherstellen können. Die Hilfe zum Lebensunterhalt sichert das physische Überleben und ein Mindestmaß der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft durch materielle Hilfen. Diese werden in der Regel als Geld-, ausnahmsweise als Sachleistung erbracht. Vom Leistungsempfänger wird gefordert, alles ihm Zumutbare zu unternehmen, um seinen Lebensunterhalt und den seiner Angehörigen aus eigenen Mitteln bestreiten zu können. Wesenskern der Hilfe zum Lebensunterhalt ist die Bereitstellung der zum physischen Überleben notwendigen Mittel. Beratung und die Hilfe zur Arbeit im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt stellen sich als ergänzende, nicht zum Wesenskern gehörende Maßnahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt dar; sie knüpfen an den das Sozialhilferecht allgemein beherrschenden

den Grundsatz der Selbsthilfe an und sollen die Leistungsberechtigten zu einer gesicherten wirtschaftlichen Basis verhelfen. Ein Einwirken auf die, in der Person des Leistungsberechtigten, oder in seinem gesellschaftlichen Umfeld liegende Probleme, ist nicht regelmäßiger Bestandteil der Hilfe zum Lebensunterhalt, sondern kommt nur in Betracht, wenn damit die Möglichkeiten zur Selbsthilfe eröffnet werden, nicht aber soweit damit ausschließlich die Möglichkeiten der Betroffenen zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft verbessert werden (vgl. Lippert 2000, S. 68)

4.2.1.2 Eingliederungshilfe für Behinderte

Zielgruppe der Leistungen der Eingliederungshilfe für Behinderte sind Personen, die körperlich, geistig oder seelisch nicht nur vorübergehend behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind. Die Hilfe hat die Aufgabe, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern. Ihr Ziel ist es, die Betroffenen so weit wie möglich in die Gesellschaft einzugliedern, insbesondere durch die Ermöglichung oder Erleichterung der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft, die Ermöglichung der Ausübung eines angemessenen Berufes, oder einer angemessenen Tätigkeit oder die Behinderten so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen. Die Eingliederungshilfe für Behinderte geht von einem Kausalzusammenhang zwischen der Behinderung und deren Folgen und der Beeinträchtigung der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft aus. Die Ursache der Hilfebedürftigkeit ist in einem mit den anerkannten Methoden der Naturwissenschaft feststellbaren Tatbestand begründet. Die Eingliederungshilfe strebt nicht die Beseitigung einer wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit an, sondern soll die Möglichkeiten des Betroffenen zur sozialen Interaktion verbessern. Sie ist umfassend in dem Sinne, dass alle Maßnahmen Gegenstand ihrer Leistungen sind, die geeignet sind, ihre Aufgabe zu erfüllen und ihre Ziele zu erreichen. Sie ist allerdings ziel- und ergebnisorientiert und wird solange geleistet, wie nicht nachgewiesen werden kann, dass keine ihrer Zielset-

zungen noch erreichbar ist. Wesenskern der Eingliederungshilfe für Behinderte ist die Förderung von wesentlich Behinderten im umfassenden Sinn zum Ausgleich, der im Vergleich zu Nichtbehinderten bestehenden Beeinträchtigungen bei der sozialen Teilhabe. Da sie es auf die konkrete Behinderung und deren Folgen abstellt, fokussiert sie sich in der Person des Behinderten und seiner subjektiven Möglichkeiten. Sie ist eine dynamische Hilfe, weil sie auf die Veränderung eines bestehenden Zustandes gerichtet ist (vgl. Lippert 2000, S. 69).

4.2.1.3 Hilfe zur Pflege

Hilfe zur Pflege erhalten Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung Hilfe bei den gewöhnlichen und wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens bedürfen. Ihre Aufgabe ist es also, die Erledigung der genannten Verrichtungen durch Unterstützung, teilweise oder vollständige Übernahme, durch Beaufsichtigung oder Anleitung zu sichern. Sie zielt auf Lebenserhaltung und Wahrung der persönlichen Würde des Einzelnen sowie Steigerung der subjektiven Befindlichkeit. Hilfe zur Pflege zielt auf einen kausalen Zusammenhang zwischen Krankheit oder Behinderung und Beeinträchtigungen der Selbsthilfefähigkeiten im persönlichen Lebensbereich ab. Sie ist auf die Deckung des hieraus resultierenden Hilfebedarfs beschränkt. Der Abbau oder die Verringerung der Einschränkungen bei der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft steht nicht im Vordergrund, sondern ergibt sich gegebenenfalls als Nebeneffekt. Hilfe zur Pflege setzt in der Regel bei den Folgen eines bestehenden Zustandes ein, ohne diesen selber zu verändern. Sie ist im Prinzip statisch, nicht prozesshaft angelegt (vgl. Lippert 2000, S. 69 - 70).

4.2.1.4 Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Zielgruppe dieser Hilfeart sind Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, und die diese Schwierigkeiten aus eigenen Kräften nicht überwinden können. Sie hat die Aufgabe, diese besonderen sozialen Schwierigkeiten abzuwenden, oder sie oder ihre Folgen zu beseitigen, oder zu mildern, sowie eine Verschlimmerung zu verhüten. Ihr Ziel ist es, die Leistungsberechtigten in die Lage zu versetzen, Schwierigkeiten bei der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft aus eigenen Kräften bewältigen zu können. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten zielt nicht auf eine kausale, sondern in einem komplexen Wirkungszusammenhang stehende Verbindung objektiver und subjektiver Verhältnisse ab. Besondere Lebensverhältnisse und soziale Schwierigkeiten sind derart miteinander verbunden, dass das eine nicht ohne das andere nachhaltig verändert werden kann. Sie soll den Leistungsberechtigten bei der Bewältigung der besonderen sozialen Schwierigkeiten unterstützen und sie in die Lage versetzen, diese Schwierigkeiten ohne fremde Hilfe zu überwinden. Sie ist in dieser Hinsicht ziel- und ergebnisorientiert. Der Leistungsanspruch auf diese Hilfe endet, wenn nicht glaubhaft gemacht werden kann, dass eines ihrer Ziele noch erreichbar ist. Wesenskern der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten ist ihre Schwerpunktsetzung auf Hilfemaßnahmen, die auf eine Aktivierung und Stärkung der Selbsthilfekräfte der Angehörigen ihrer Zielgruppe abzielen, sowie ihr umfassender Hilfeansatz, der gleichzeitig an den objektiven, an den besonderen Lebensverhältnissen und an den subjektiven, sozialen Schwierigkeiten ansetzt. Prägendes Merkmal dieser Hilfe ist ferner ihr Nachrang gegenüber allen anderen Hilfen nach dem SGB XII. Sie kommt nur in Betracht, wenn der Hilfebedarf nicht oder noch nicht mit den Maßnahmen der anderen Hilfen nach dem SGB XII vollständig gedeckt werden kann(vgl. Lippert 2000, S. 70).

4.2.1.5 Die Folgerungen für das Verhältnis der Wohnungslosenhilfe zu anderen Hilfearten

Soweit das Hilfesystem der Wohnungslosenhilfe es als seine spezifische Aufgabe betrachtet, Hilfe für Personen zu leisten, die trotz grundsätzlich vorhandener Selbsthilfefähigkeiten ohne erkennbare objektive Ursache die Anforderungen des alltäglichen Lebens nicht alleine bewältigen können und einer umfassenden Ausgrenzung aus der Gesellschaft ausgesetzt sind, hat sie im Verhältnis zu anderen Hilfen nicht nur den Charakter eines Auffangnetzes oder einer ergänzenden Leistung. Als umfassendere und bedarfsgerechtere Hilfe hat die Hilfe nach Paragraph 67 SGB XII immer dann Vorrang vor den anderen Hilfearten nach dem SGB XII, wenn diese alleine oder mit anderen Hilfearten den bestehenden Hilfebedarf nicht vollständig decken können, weil nur über einen mehrdimensionalen, alle Aspekte einbeziehenden Hilfeansatz eine nachhaltige Veränderung der Lebenssituation erreicht werden kann. Wohnungslosenhilfe, die ihre Aufgabe wie oben definiert, knüpft an den Wesenskern der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten an, die durch die Hilfeangebote anderer Hilfesysteme nicht gedeckt werden können. Die anderen Hilfearten gehen der Hilfe nach Paragraph 67 SGB XII immer dann vor, wenn die Notlage eindeutig und ausschließlich auf die sie prägenden besonderen Lebensverhältnisse zurückzuführen sind. Für die Deckung derartiger Hilfebedürfnisse bestehen spezialisierte Hilfeangebote. Ein eigenständiges System der Wohnungslosenhilfe lässt sich dagegen nicht allein damit rechtfertigen, dass bei einer Teilgruppe der Wohnungslosen auch diese Bedarfslagen bestehen. Wohnungslosenhilfe schafft und erhält die Voraussetzungen für die fachgerechte Leistung anderer Hilfearten, weil sie Einsicht in deren Notwendigkeit wecken und den Betroffenen bei ihrer Inanspruchnahme unterstützen soll. Wird sie gemeinsam mit anderen Hilfearten geleistet, stellt sie die notwendige Koordination sicher und übernimmt die Gesamtverantwortung, weil sie ihrem Wesensgehalt nach alle Aspekte gleichrangig in den Blick nimmt und sie die einzige

Hilfeart ist, zu deren Maßnahmen die Erschließung aller entsprechenden Hilfen gehört, die den Bedarf des Einzelnen ansprechen (vgl. Lippert 2000, S. 72).

4.3 Rechtliche Präventivmaßnahmen zur Verhinderung von Wohnungslosigkeit

Menschen, die aus den verschiedensten Gründen Gefahr laufen, wohnungslos zu werden, haben unterschiedliche Möglichkeiten rechtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Im Falle von Mietrückständen haben erwerbsfähige Menschen, die im Rahmen der Leistungsgewährung des SGB II Arbeitslosengeld II beziehen, nach Paragraph 22 Absatz 5 SGB II Anspruch auf die Übernahme dieser Mietschulden, indem diese als Darlehen von dem zuständigen Jobcenter oder der Arbeitsagentur übernommen werden, wenn es sich bei den betroffenen Menschen als gerechtfertigt und notwendig herausgestellt hat, dass diese sonst wohnungslos werden würden und dadurch eine in Aussicht stehende Beschäftigung verhindert werden würde. (vgl. SGB II 2003)

Menschen, die im Rahmen der Leistungsgewährung des SGB XII Sozialhilfe erhalten, können nach Paragraph 34 SGB XII die Übernahme ihrer Mietschulden beantragen, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Mietschulden sollen zudem auch übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Die Mietschulden können im Einzelfall als Beihilfe oder als Darlehen erbracht werden. (vgl. SGB XII 2003)

Bei der erstmaligen Übernahme von Mitschulden soll über Anträge auf eine Leistung grundsätzlich positiv entschieden werden. Dies gilt nicht, wenn

- § sich der hilfesuchende Mensch offensichtlich selbst helfen kann, zum Beispiel auch durch einen Bankkredit;
- § die Zahlung der zukünftigen Miete nicht geklärt werden kann;
- § offenkundig ist, dass durch die Übernahme der Mietrückstände der Verlust der Wohnung nicht abgewendet und eine Räumungsfrist nicht erreicht werden kann. (vgl. FVW 2010, S. 11)

Eine Entscheidung über die Übernahme von Mietrückständen wird von der Zentralen Fachstelle für Wohnungsnotfälle in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jobcenter, sowie dem Sozialamt/ Bürger-service Soziale Leistungen getroffen. (ebda)

Da immer die Besonderheiten des Einzelfalles mit in eine Entscheidung für oder gegen eine Mitschuldenübernahme mit einbezogen und berücksichtigt werden müssen, gibt es keinen allgemein gültigen „Entscheidungskriterien - Katalog“. Berücksichtigt werden aber folgende Punkte:

- § Wie lange wohnt der Mieter bereits in der Wohnung?
- § Wie hoch sind die Mietrückstände?
- § Wie sind diese Mietrückstände entstanden?
- § Wurden schon einmal Mietschulden übernommen?
- § Wie ist die persönliche und wirtschaftliche Situation des Mieters?
- § Sind Kinder im Haushalt? (vgl. FVW 2010, S. 13)

Menschen, die weder Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben, noch Ansprüche nach dem SGB XII geltend machen können, haben im Falle eines Wohnungsverlustes die Möglichkeit, kurzfristig eine Ersatzunterkunft in Form eines Hotels oder einer Notunterkunft mit Unterstützung der Zentralen Fachstelle für Wohnungsnotfälle zu bekommen. (vgl. FVW 2010, S. 25)

Bei einer Kündigung durch den Vermieter kann der Mieter nach Paragraph 574 BGB der Kündigung widersprechen, wenn sie für ihn eine besondere Härte bedeuten würde. Der häufigste Grund für einen Kündigungswiderspruch ist, dass Ersatzwohnraum zu zumutbaren Bedingungen, also mit einer bezahlbaren Miete, nicht beschafft werden kann. (vgl. FVW 2010, S. 15)

Im Falle einer erwirkten Kündigung der Wohnung eines Mieters durch einen Vermieter, und trotz des Ablaufs dieser Kündigungsfrist ohne Auszug des Mieters, darf der Vermieter den Mieter nicht eigenhändig am Zutritt der Wohnung hindern, indem er zum Beispiel das Eingangsschloss der Mieterwohnung austauscht. Um eine Kündigung durchzusetzen, muss der Vermieter ein Räumungsurteil einholen. (vgl. FVW 2010, S. 18)

Wenn es sich um die erste fristlose Kündigung wegen Mietrückständen innerhalb der letzten zwei Jahre handelt, kann die Kündigung durch Zahlung der kompletten Mietrückstände abgewendet werden. Dies gilt auch dann noch, wenn bereits eine Räumungsklage eingereicht wurde. Dabei muss die Miete nicht unbedingt vom beklagten Mieter selbst bezahlt werden. Der zuständige Jobcenter, beziehungsweise das Sozialamt können die Miete innerhalb der gesetzten Frist zahlen. (vgl. FVW 2010, S. 19)

Wenn ein Räumungsurteil ergeht, ist es möglich, eine angemessene Räumungsfrist zu beantragen. Eine Räumungsfrist darf die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten. Mit dem Räumungsurteil erhält der Vermieter einen Räumungstitel und kann beim Gerichtsvollzieher die Räumung der Wohnung beantragen. Auch jetzt darf der Vermieter nicht eigenhändig tätig werden. Der Gerichtsvollzieher setzt den Räumungstermin fest und informiert den betroffenen Mieter, den Vermieter und das Ordnungsamt. Das Ordnungsamt informiert in solchen Fällen dann die Zentrale Fachstelle für Wohnungsnotfälle. Auch zu diesem Zeitpunkt ist es unter Umständen noch möglich, die Räumung zu verhindern. Mit dem Vermieter kann beispielsweise ein Vergleich abgeschlossen werden. In einem solchen Vergleich verpflichtet sich der Vermieter in der Regel, auf die Vollstreckung zu verzichten, falls der Jobcenter oder das Sozialamt die erforderliche Summe an den Vermieter bezahlt und falls künftig nicht erneut Gründe entstehen, die eine Kündigung rechtfertigen würden. (vgl. FVW 2010, S. 20 - 21)

Zwischenfazit

Die vorgestellten Hilfsmöglichkeiten der Wohnungslosenhilfe unterstützen die wohnungslosen Klienten, indem sie auf gesellschaftlicher Ebene versuchen, Stigmatisierungsprozesse abzubauen und klientenangepasste, lebenswelt- und lösungsorientierte Hilfen und Wohnformen zur Verfügung stellen. Dabei wird auf eine niedrighschwellige Angebotsvielfalt geachtet und hinsichtlich des Selbsthilfeprinzips der wohnungslosen Klienten von einem Ressourcenansatz ausgegangen. Die Förderung und Wiedererlangung der Selbstständigkeit sowie der individuellen Fähigkeiten des betroffenen Personenkreises stehen deswegen auch im Mittelpunkt des Interesses. Nach geltendem Recht haben wohnungslose Klienten Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt, bei Behinderungen Anspruch auf Eingliederungshilfe für Behinderte, Anspruch auf Hilfe zur Pflege, Anspruch auf Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Anspruch auf

Hilfe in anderen Lebenslagen sowie beim einem Wohnungsnotfall
Anspruch auf Übernahme der Mietschulden.

Die Frage stellt sich nun, ob die gebotenen Hilfemöglichkeiten im Stande sind, die vorhandenen und neuen Problemlagen zu erkennen, sie konstruktiv zu bearbeiten und in angemessener Form realistische Lösungsansätze zu finden. Anhand der immer extremer werdenden Formen von Armut, der wachsenden Zahl langzeitarbeitsloser Menschen, der Abschaffung des sozialen Wohnungsbaus und der Einführung preis - leistungsorientierter Finanzierungskonzepte in der Wohnungslosenhilfe kann zweifelsfrei behauptet werden, dass die Problematiken im Umgang mit wohnungslosen Menschen keinesfalls abgenommen haben und künftig auch weiter bestehen bleiben werden. Deswegen werden im anschließenden Kapitel die Grenzen und Nebeneffekte der Möglichkeiten in der Wohnungslosenhilfe näher untersucht.

5 Grenzen der Hilfsmöglichkeiten in der Wohnungslosenhilfe

Im folgenden Kapitel werden die speziellen Grenzen der Wohnungslosenhilfe erörtert und erläutert. Es wird darauf hingewiesen, dass es durchaus noch weitere Grenzen und Problemlagen in der Arbeit mit wohnungslosen Menschen gibt. Die hier angeführten Problemlagen beeinflussen aber im Besonderen die im vorherigen Kapitel vorgestellten Hilfsmöglichkeiten der Wohnungslosenhilfe in außerordentlichem Maße. Im folgenden Unterkapitel wird der Fokus auf ausgewählte personelle- und klientenspezifische Problematiken gelegt. Es folgt ein Unterkapitel zu rechtliche Grenzen, das zu Problemen der Rechtsverwirklichung bezüglich des SGB XII und des SGB II informiert. Das Unterkapitel über die Wirkmechanismen der so genannten „Ökonomisierung“ führt als weitere Begrenzung das Kapitel der Grenzen der Hilfsmöglichkeiten der Wohnungslosenhilfe zum Ende.

5.1 Grenzen des Beraters

Das Helfersyndrom in der Wohnungslosenhilfe

Fengler stellt fest, dass professionelle Helfer sich oft an einem hohen Ideal des Helfens orientieren. Sozialarbeiter in der Wohnungslosenhilfe bilden in diesem Zusammenhang keine Ausnahme. Professionelle Helfer allerdings, die es nicht gelernt haben, oder Schwierigkeiten haben, persönliche Grenzen in der Arbeit mit suchtkranken Klienten zu setzen, geraten leicht in die problematische Lage, völlig vereinnahmt zu werden. Dies hat hinsichtlich der Problematik sucht- und wohnungsloser Klienten besondere Gründe. (vgl. Fengler 1994, S. 202)

Godschan's Ansicht nach scheinen suchtkranke wohnungslose Menschen besonders hilfebedürftig zu sein. Sie zeigen ein gestörtes Selbstwertgefühl, haben oft jede Selbstachtung verloren und tendie-

ren zu verwahrlostem Wohnverhalten. Gosdschan behauptet, dass besonders diese Gründe das Helfersyndrom der Sozialarbeiter ansprechen. Die Sozialarbeiter möchten diesen wohnungslos gewordenen Menschen in der Weise helfen, indem sie für diese Menschen Verantwortung und Kontrolle übernehmen, damit diese wiederum selbstbestimmt und menschenwürdig existieren können. (vgl. Gosdschan u. a. 2002, S. 24)

Die Vorgehensweise dieser Sozialarbeiter ist, so Gosdschan, aber ein Widerspruch in sich. Denn genau in dem Augenblick, in dem man etwas für einen Menschen tut, läuft man auch Gefahr, die Autonomie, die Eigenverantwortlichkeit und die Selbstachtung dieses Menschen einzuschränken. Je mehr der suchtkranke wohnungslose Mensch sich seiner Verantwortung entziehen kann und je mehr er die Kontrolle verliert, desto mehr fühlen sich die Sozialarbeiter in der Wohnungslosenhilfe dazu aufgerufen, diese Verantwortung zu übernehmen und persönlichen Halt zu geben. (ebda)

Der suchtkranke, wohnungslose Mensch muss, nach Gosdschan's Verständnis, aber selbst erfahren, dass er sein süchtiges Verhalten nicht mehr kontrollieren kann. Erst mit dieser Erfahrung hat er die Möglichkeit, sein Verhalten zu ändern. (ebda)

Gosdschan behauptet, dass das Druck - mildernde Verhalten der Sozialarbeiter gegenüber den suchtkranken wohnungslosen Menschen den Krankheitsprozess dieser Klientel zu deren Nachteil verlängert. Dabei spielt die Wirkung der süchtigmachenden Substanz eine entscheidende Rolle. Sie betäubt das eigene Leid, verdrängt die selbstproduzierten Fehler und die, auf den betroffenen Menschen wirkenden, äußeren Problemlagen. In der Folge hemmt das süchtige Verhalten jede Möglichkeit, die eigenen nachteiligen Umstände zu realisieren. Der suchtkranke, wohnungslose Mensch wird erst seine

Motivation verändern, wenn die unangenehmen Suchtfolgen sein tägliches Leben dominieren. (vgl. Gosdschan u. a. 2002, S. 24 - 25)

5.2 Grenzen in der Arbeit mit wohnungslosen Klienten

5.2.1 Co - Abhängigkeit in der Wohnungslosenhilfe

Co - Abhängigkeit bietet sich als gemeinsamer Terminus für unterschiedliche sucht - basierende Beziehungen zwischen verschiedenen Beteiligten in verschiedenen Kontexten an. Diese Meinung vertritt auch Fengler. Im weiteren Sinne bezeichnet das „Co -“ eine Einigkeit zwischen einer süchtigen Person und einer Bezugsperson, und zwar die Einigkeit in der Abhängigkeit einer gemeinsamen Unfreiheit. Wie bereits gesagt ist Co - Abhängigkeit nicht auf eine Assoziation zu einer bestimmten Theorie fixiert. Es ermöglicht hingegen die suchtübergreifende Betrachtung der gemeinsamen Abhängigkeit, beispielsweise als Übertragungsproblem, als Phänomen unbeabsichtigter wechselseitiger Verstärkung oder auch als mißlungender Versuch der Selbstverwirklichung. (vgl. Fengler 1994, S. 108 - 109)

Die Bezugsperson der süchtigen Person muss sich dabei nicht gegen den Vorwurf der Sucht wehren. Denn für die Bezugsperson ist es offensichtlich, dass die süchtige Person um Hilfe bittet; sie ist offensichtlich in irgendeiner Weise in Not geraten. Keineswegs sieht sich die Bezugsperson in einem Abhängigkeitsverhältnis zur süchtigen Person. (vgl. Fengler 1994, S. 109)

In diesem Kontext bezeichnet die Co - Abhängigkeit eine interdisziplinäre Zusammenarbeit. Je nachdem, von welchem süchtigen Personenkreis man spricht, wird der Terminus Co - Abhängigkeit unterschiedliche Bedeutungen annehmen. Das Abhängigkeitsverhältnis zwischen einer süchtigen Person und einer Bezugsperson bleibt aber bei allen unterschiedlichen Bedeutungen erhalten. (ebda)

Was bedeutet nun Co - Abhängigkeit vor dem Hintergrund der Wohnungslosenhilfe?

Liedholz behauptet, dass Co - Abhängigkeit zunächst eine entlastende Funktion für die Wohnungslosenhilfe beinhaltet. Diese Entlastung hinsichtlich der Problematik suchtkranker, wohnungsloser Klienten offenbart sich in einem tolerierenden, ignorierendem bis hin zu verdrängendem Umgang mit dem Suchtproblem dieser Klientel. (vgl. GBB 2005)

Im Rahmen einer bundesweiten Umfrage zum Thema Co - Abhängigkeit in der Wohnungslosenhilfe, durch das Mitarbeiterteam der Beratungsstelle für Alkoholranke und Medikamentenabhängige der Diakonie in Berlin - Kreuzberg, kam man zu dem Ergebnis, dass das Thema Co - Abhängigkeit bei den Mitarbeitern anderer Wohnungslosenhilfe - Einrichtungen skeptisch betrachtet wurde. Liedholz und die übrigen Mitarbeiter der Beratungsstelle in Berlin - Kreuzberg vermuten, dass diese Skepsis mit einer Grundüberzeugung vieler Mitarbeiter in der Wohnungslosenhilfe zu tun hat, die das Suchtproblem bei wohnungslosen Klienten hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Hilfsmöglichkeiten für nicht lösbar halten. (ebda)

Diese Grundüberzeugung, so Liedholz, erzwingt jedoch co - abhängiges Verhalten. Co - Abhängigkeit, so folgert Liedholz weiter, erscheint in diesem Zusammenhang als eine Reaktion auf eine subjektiv und/ oder strukturell wahrgenommene Macht- und Hilflosigkeit von Seiten der Mitarbeiter gegenüber den wohnungslosen Klienten. Die wohnungslosen Klienten haben nach Liedholz die Entscheidungsmacht darüber, welche Hilfsmöglichkeiten für sie sinnvoll und durchführbar sind. Co - Abhängigkeit ist zudem, so Liedholz', ein extrem starres und geschlossenes System. Für die Rigidität und Geschlos-

senheit gibt es seiner Meinung nach zwei entscheidende Gründe.
(ebda)

Ein Grund dafür ist das Missverhältnis zwischen der Legitimation der Wohnungslosenhilfe und der zunehmenden Differenzierung der Sozialen Arbeit. Die Wohnungslosenhilfe muss sich einerseits mit der Wohnungslosenproblematik beschäftigen, deren Lösung bezüglich der betroffenen Klienten teilweise sehr lange Zeiträume in Anspruch nehmen kann. Andererseits muss sich die Wohnungslosenhilfe in Zeiten sozialer Veränderungen ein zeitgemäßes, vom öffentlichen Träger anerkanntes und getragenes, Konzept entwickeln, welches auch noch bezahlbar sein soll. (ebda)

Ein anderer Grund sind die co - abhängigen Mitarbeiter in der Wohnungslosenhilfe, die hinsichtlich des vorgeworfenen Abhängigkeitsverhältnisses zu ihren Klienten mit Abwehr, Abgrenzung und Problemausblendung reagieren. Liedholz behauptet, dass die co - abhängigen Mitarbeiter, bezüglich ihrer Überzeugungen im Umgang mit wohnungslosen Klienten, Probleme haben, diese zu verändern. Einerseits aus dem Grund, da diese Mitarbeiter keine anderen Hilfsmöglichkeiten in Betracht ziehen, weil sie keine Perspektiven (mehr) sehen. Andererseits, weil diese Mitarbeiter Existenzängste haben, wenn die wohnungslosen Klienten wegbleiben- und die Mitarbeiter daraufhin ihre Arbeit verlieren würden. (ebda)

Liedholz betont vor dem Hintergrund der Co - Abhängigkeitsproblematik, dass die Suche nach alternativen Hilfsmöglichkeiten in der Wohnungslosenhilfe nicht von einzelnen Mitarbeitern oder Einrichtungen geleistet werden kann. Für ihn steht fest, dass sich die Wohnungslosenhilfe als Ganzes mit der Co - Abhängigkeitsproblematik auseinandersetzen muss, wenn sie denn nicht mehr co - abhängiges

Verhalten fördern will und ein ehrliches und realistisches Verhältnis zu ihrer wohnungslosen Klientel haben möchte. (ebda)

5.2.2 Die Wohnfähigkeit wohnungsloser Klienten

Nach Godschan's Ansicht hat sich die Perspektive bezüglich der Wohnungslosenproblematik in der Hinsicht verschoben, dass nun nicht nur die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, die zu Wohnungslosigkeit führen, betrachtet werden, sondern auch der einzelne wohnungslose Mensch, der seiner Meinung nach nicht in der Lage ist, selbständig und alleine zu wohnen. Godschan hat mit wohnungslosen Klienten im täglichen Umgang die Erfahrung gemacht, dass der vermittelte Wohnraum von Teilen ehemaliger Wohnungsloser auf Dauer nicht gehalten werden kann. (vgl. Godschan u. a. 2002, S. 18)

Godschan stellt die These von einer so genannten „Wohnfähigkeit“ wohnungsloser Klienten zur Analyse in den Raum. Er fragt, was Wohnfähigkeit bedeutet und was Wohnfähigkeit im Detail beinhaltet. Dazu führt Godschan Überlegungen ins Feld, die er aufgrund seiner Erfahrungen als Sozialarbeiter in der Arbeit mit wohnungslosen Menschen gesammelt hat. (ebda)

Godschan stellt fest, dass sich viele Wohnungslose vor allem aus einem Grund scheuen, wieder an einem festen Wohnsitz erreichbar zu werden: Sie haben Angst, von ihrem bisher gelebten Leben eingeholt zu werden. Viele Wohnungslose sind auf der Flucht vor nicht geleisteten Unterhaltszahlungen für Kinder und geschiedene Ehepartner. Mietschulden, Strom- und Gasschulden, Telefonschulden, Bankschulden, Versandhausschulden belasten sie. Wohnungslose halten sich, so Godschan, nicht sehr lange an einem Ort auf, aus Furcht vor ausstehenden Haftstrafen wegen unterschiedlicher Delikte. Dieser Teil der Wohnungslosen wählt, Godschan's Meinung

nach, bewusst die Wohnungslosigkeit und hofft so, sich der Verantwortung für die eigene Vergangenheit entziehen zu können. (ebda)

Wohnfähig sein ist aus Godschan's Perspektive ein Mensch, der alleine, selbständig und aus eigenem Antrieb heraus in der Lage ist, sich einen Wohnraum zu suchen und ihn anzumieten. Dazu gehört auch die polizeiliche Anmeldung und der Kontakt zu den örtlich zuständigen Behörden wie Sozialamt, Wohnungsamt oder Arbeitsagentur/ Jobcenter. Ein weiterer Baustein der Wohnfähigkeit ist die regelmäßige Zahlung von Miete, Strom und Gas sowie anderer fixer Kosten, wie zum Beispiel der Rate für eine Hausratsversicherung. Um wohnfähig zu sein, sollte der Wohnungslose, so Godschan, kontinuierlich die Post als Teil eines eigenständigen Lebens in einer Wohnung erledigen. (ebda)

Für Godschan gehört ebenfalls eine zweckmäßige und „gemütliche“ Einrichtung und Gestaltung des Wohnraums zur Wohnfähigkeit. Auch ein gewisses Maß an Ordnung und Sauberkeit ist notwendig, um eine Wohnung zu einem angenehmen Lebensraum werden zu lassen. Godschan's Erfahrungen nach haben viele der überwiegend männlichen Wohnungslosen es in ihrer Sozialisation nie gelernt, eine Wohnung zu pflegen und sie mit Leben auszufüllen. Diesen Teil haben in der Vergangenheit, wenn überhaupt, Partnerinnen und Kinder übernommen. (vgl. Godschan u. a. 2002, S. 19)

Godschan stellt auch fest, dass das soziale Beziehungsnetz wohnungsloser Menschen sich in der Regel auf den Kontakt mit anderen Wohnungslosen oder Angehörigen sozialer Randgruppen auf der Straße beschränkt. Entsprechend groß ist die Einsamkeit in den eigenen vier Wänden, so dass bald die „alten Kumpels“ von der Straße nach Hause eingeladen und dort auch beherbergt werden. Die Folge davon ist, dass die Wohnung häufig als Treffpunkt, Kneipe oder Asyl

missbraucht wird, was zu unerfreulichen Begleiterscheinungen im Wohnumfeld führt, wie Lärmbelästigung, Aggressivität, Pöbeleien, Verunreinigungen oder Sachbeschädigungen, die sowohl den Vermieter als auch die Mietergemeinschaft gegen den neu eingezogenen Bewohner aufbringen. Gosdschan schließt daraus, dass Wohnfähigkeit auch ein angemessenes Sozialverhalten innerhalb der Mietergemeinschaft beinhaltet. (ebda)

Wohnfähig sein heißt für Gosdschan auch, sich alleine in einer Wohnung aufhalten zu können, ohne von Unruhe, Angstzuständen, Verfolgungswahn, Paranoia oder Depressionen heimgesucht zu werden. Die Folge dieser psychischen Belastungen ist dann der Gefühlszustand, dass die eigene Wohnung nicht als Schutz- und Rückzugsraum erlebt wird. Die Wohnung wird stattdessen als eine erhebliche Bedrohung gesehen, die der betroffene Mensch versucht zu meiden. Zudem sind viele Wohnungslose nach Bezug einer Wohnung, so Gosdschan's Erfahrung, schnell bereit, diese wieder zu wechseln oder ganz aufzugeben. Grund hierfür ist unter anderem eine innere Heimatlosigkeit, die häufig erneut zu einer äußeren Verwahrlosung führt. Gosdschan definiert Wohnfähigkeit somit auch als persönliches Vermögen, eine Wohnung über einen längeren Zeitraum bewohnen- und eine emotionale Bindung für diesen Ort entwickeln zu können. (ebda)

Gosdschan kommt aufgrund der genannten Punkte zu dem Schluss, dass es für einen bestimmten Teil wohnungsloser Menschen wenig hilfreich ist, eine eigene Wohnung zu beziehen, besonders dann nicht, wenn diese betroffenen Menschen im Vorfeld eine langjährige Wohnungslosigkeit erfahren. Um erstmals oder erneut wieder Wohnfähigkeit erlernen- und schließlich erlangen zu können sieht Gosdschan eine hilfreiche Möglichkeit im Bereich des Betreuten Wohnens. Gosdschan stellt zudem fest, dass auch nach Beendigung einer betreuten Wohnform der Schritt in die Selbständigkeit bei den ehemals

Wohnungslosen in der Regel zu groß ist und durch eine mehrjährige Nachsorgebetreuung in der eigenen Wohnung begleitet werden muss, um ein schnelles Scheitern der Wohnungsversorgung zu vermeiden. (vgl. Gosdschan u. a. 2002, S. 19 - 20)

5.3 Rechtliche Grenzen in der Wohnungslosenhilfe

5.3.1 Grenzen des SGB XII

Im Allgemeinen sieht das Sozialgesetzbuch XII die Gewährung von Hilfen vor, die sich am rechtlich definierten Hilfebedarf der anspruchsberechtigten Menschen orientieren. Das Gesetz ist immer dann sehr effizient, wenn die Zuordnung einer Leistungsart, einer Zuständigkeit, bestehenden Hilfsangeboten und anderem zum definierten Hilfebedarf gut ohne Abgrenzungsschwierigkeiten erfolgen kann. In all den Fällen aber, in denen insbesondere in der Person des Hilfesuchenden mehrere Bedingungen, verschiedene Behinderungen oder Probleme zusammentreffen, stößt die Zuordnung und damit die Gewährung von gezielten Hilfen auf diverse Schwierigkeiten. Zum einen sind die Hilfeangebote in aller Regel ausgerichtet auf einen bestimmten, möglichst klar definierten und umrissenen Personenkreis, zum Beispiel Wohnheime für Menschen mit psychischer Behinderung, Wohnheime für Menschen mit geistiger Behinderung, Beratungsstellen für suchtkranke Menschen oder auch Hilfen für wohnungslose Menschen. Zum anderen kategorisiert die Rechtsordnung nach Personen und Leistungen, wie zum Beispiel Hilfen und Leistungen für Menschen mit Behinderung einerseits (vgl. §§ 53 ff. SGB XII 2003) und für Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind andererseits (vgl. §§ 67 ff. SGB XII 2003). Diese Kategorisierung innerhalb des Rechtssystems führt zwangsläufig zu verschiedenen Konsequenzen, unter anderem zur unterschiedlichen Behandlung des Einkommens und Vermögens der Betroffenen oder auch zur unterschiedlichen Heranziehung von Unterhaltsverpflichteten. Diese unterschiedlichen

Konsequenzen können für die einzelnen Personengruppen durchaus sinnvoll und fachlich begründet sein. Sobald jedoch verschiedene Merkmale in einer Person zusammentreffen oder sobald sich Träger um so genannte „Grenzfälle“ kümmern, geraten sie in Zuständigkeitsabgrenzungen und damit oft in Konflikte zwischen Sozialleistungsträgern (vgl. Heuser/ Zimmermann, 2002 S. 92 - 93).

Die unterschiedliche Behandlung von Menschen mit psychischer Behinderung (vgl. § 53 SGB XII) und Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind (vgl. § 67 SGB XII), ist rechtssystematisch durchaus zu ziehen. Im Hinblick auf die Praxis tauchen jedoch erhebliche Probleme der Abgrenzung auf. Gerade psychische Behinderungen führen oft zu „besonderen Lebensverhältnissen mit sozialen Schwierigkeiten“, das heißt zu einem gestörten Verhältnis zwischen Umwelt und behindertem Mensch, dessen Konsequenz gerade in vielfältigen Schwierigkeiten im Hinblick auf die Eingliederung in die Gesellschaft liegen. Der konkrete Hilfebedarf und der konkrete Auslöser von Hilfen in der Praxis sind aber in der Regel die Folgen von Behinderung oder Fehlentwicklung und Störung, nicht jedoch die Ursache selbst. Die Gesetze des SGB XII fragen jedoch in aller Regel nach der Ursache des Hilfebedarfs beziehungsweise verlangen eine Kausalität zwischen Behinderung und Hilfebedarf. Diese Kausalität ist deshalb immer zu klären, weil sie den entscheidenden Anknüpfungspunkt für die zu gewährenden Leistungen bildet (vgl. Heuser/ Zimmermann, 2002 S. 93 - 94).

Der Begriff des „Wohnungslosen“ wird im SGB XII nicht aufgeführt. Diese Personengruppe ist in der Systematik des SGB XII eine mögliche Untergruppe des in Paragraph 67 genannten Personenkreises. Der Paragraph 67 Absatz 1 SGB XII sagt nur allgemein, dass „Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind“, Hilfe zur Überwindung dieser

Schwierigkeiten zu gewähren ist. Eine weitere Definition oder Konkretisierung dieses Personenkreises wird nicht gegeben. Im Gegensatz zu der Gruppe der Menschen mit Behinderung im Sinne der Paragraphen 52 ff. SGB XII wird der Personenkreis des Paragraph 67 SGB XII nicht über die Definition einer Eigenschaft oder eines Defizits beschrieben, sondern durch das Vorliegen „besonderer Lebensverhältnisse, die mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind“. Diese Definition knüpft also nicht unmittelbar an die Person des Betroffenen an, sondern an seine Beziehung zur Umwelt. Diese Beziehung muss gestört sein. Gerade dies kann aber auch als Folge einer Behinderung der Fall sein. Dann bereitet es in der Praxis erhebliche Probleme, die richtige „Subsumtion“ unter die Eingliederungshilfe oder die Hilfen nach den Paragraphen 67 ff. SGB XII vorzunehmen (vgl. Heuser/ Zimmermann, 2002 S. 95).

Die Unterscheidung zwischen wohnungslosen Menschen und Personen, bei denen wegen einer fehlenden oder nicht ausreichenden Wohnung besondere soziale Schwierigkeiten aufgetreten sind, also die Paragraphen 67 ff. SGB XII, ist im Einzelfall äußerst schwer festzustellen. Gerade diese Feststellung ist jedoch notwendig, da sie oft das entscheidende Kriterium für die Beantwortung der Frage darstellt, ob der örtliche Träger oder der überörtliche Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig ist. Die einzige Voraussetzung für die Wohnungslosigkeit ist das Fehlen einer ausreichenden Unterkunft beziehungsweise das Leben in einer Wohnungslosen- oder Behelfsunterkunft. Im Gegensatz dazu setzen die Paragraphen 67 ff. SGB XII im Hinblick auf die Wohnungslosigkeit voraus, dass wegen der Tatsache der Wohnungslosigkeit besondere soziale Schwierigkeiten aufgetreten sind. Zunächst einmal ist also festzustellen, dass das Fehlen einer angemessenen Unterkunft nicht Tatbestandsvoraussetzung des Paragraphen 67 SGB XII ist, obwohl die Wohnungslosigkeit oft ein wichtiges, nämlich äußerlich erkennbares Indiz für Ansprüche nach den Paragraphen 67 ff. SGB XII darstellt. Ein Leben in der Ge-

meinschaft kann wesentlich eingeschränkt sein und damit zu sozialen Schwierigkeiten führen, wenn die betroffene Person Verhaltensweisen an den Tag legt, die für die Umwelt kaum erträglich sind. Die praktische Unterscheidung zwischen Menschen mit solchen erheblichen Verhaltensstörungen einerseits und Menschen mit psychischer Behinderung andererseits ist oft kaum zu treffen. Selbst Fachleute haben es sehr schwer, diese beiden Gruppen zu unterscheiden und diagnostisch sauber herauszuarbeiten, ob eine psychische Behinderung vorliegt oder „nur“ durch Verhaltensauffälligkeiten bedingte soziale Schwierigkeiten. Solche Verhaltensauffälligkeiten liegen häufig vor als Folge unter anderem von Entwicklungsstörungen, Erziehungsmängeln oder Milieubeeinflussungen. Die Ursache für Verhaltensauffälligkeiten kann jedoch auch eine psychische Behinderung sein. Deshalb reicht es nicht aus, wenn die Feststellung getroffen wird, Verhaltensauffälligkeiten haben zu sozialen Schwierigkeiten geführt. Damit allein kann nicht über eine Hilfgewährung und deren Voraussetzungen entschieden werden. Vielmehr ist weiter zu prüfen, ob die Verhaltensauffälligkeiten ihre Ursache in einer psychischen Behinderung haben (vgl. Heuser/ Zimmermann, 2002 S. 96 - 97).

Die unterschiedlichen Lebenszustände wie „Wohnungslosigkeit“, „Verhaltensauffälligkeit“, „soziale Schwierigkeiten“ und „psychische Behinderung“ können in einer Person entweder alle zusammen oder in wechselnden Kombinationen vorliegen. In der Regel wird man sagen können, dass wohnungslose Menschen keine ausreichende wirtschaftliche Lebensgrundlage haben. Die Merkmale „psychische Behinderung“ und „Wohnungslosigkeit“ oder „Verhaltensauffälligkeiten“ können aber bei einer Person „nebeneinander“ vorliegen. Menschen mit psychischer Behinderung können wohnungslos sein, wohnungslose Menschen können psychisch behindert sein, verhaltensauffällige Menschen können psychisch behindert sein, Menschen mit psychischer Behinderung können verhaltensauffällig sein. Bei diesen „Doppeldiagnosen“ ist aus den genannten Gründen dann

weiter die Kausalität des Hilfebedarfs zu ermitteln, um zur rechtlich richtigen Hilfeart und Hilfevoraussetzung zu kommen. Die Frage, ob der Hilfesuchende zum Personenkreis der Menschen mit Behinderung im Sinne des Paragraphen 53 SGB XII oder zum Personenkreis mit besonderen sozialen Schwierigkeiten im Sinne des Paragraphen 67 SGB XII gehört und der entsprechende Hilfebedarf die Ursache in der Behinderung oder in sozialen Schwierigkeiten hat, spielt eine große Rolle für Art und Umfang der Leistung. Ziel und Umfang der Leistung bestimmt bei behinderten Menschen insbesondere der Paragraph 54 SGB XII. Ziel und Leistungsumfang bei Personen des Paragraphen 67 SGB XII werden geregelt im § 68 SGB XII (vgl. Heuser/Zimmermann, 2002 S. 97 - 98).

Der unterschiedliche Einsatz von Einkommen und Vermögen ist eine weitere erhebliche Konsequenz. Insbesondere der Einsatz des Einkommens und dort vor allem der Einsatz von Arbeitseinkommen wird bei den beiden Personenkreisen unterschiedlich behandelt. Das Einkommen wird im Bereich der Hilfen nach dem Paragraph 68 Absatz 2 SGB XII nicht berücksichtigt. Ein derartiges „Privileg“ gibt es bei der Berücksichtigung von Einkommen bei Hilfen für Menschen mit Behinderung nicht. Dies kann zu äußerst problematischen Situationen führen. In ein und derselben Einrichtung wird zum Beispiel bei den Bewohnern, die Leistungen nach den Paragraphen 54 SGB XII erst einmal nach den Paragraphen 43 ff. SGB XI geprüft, ob diese leistungsberechtigt sind und eventuell doch die Leistungen zum Teil mittragen müssen, während Personen nach dem Paragraph 68 SGB XII Hilfen ohne Prüfung erhalten. Nach dem Paragraph 68 Absatz 2 SGB XII wird die Hilfe ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen gewährt, soweit im Einzelfall persönliche Hilfe erforderlich ist. Persönliche Hilfe ist in diesem Zusammenhang keine besondere Leistungsart, sondern eine eigene, selbstständige Hilfe. Sie ist auch dann ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen zu gewähren, wenn sie durch einen freien Träger geleistet wird und der Kostenträ-

ger, also der Sozialhilfeträger die entstehenden Kosten dem Träger erstattet. Entscheidend ist, dass die Hilfe selbst dem Hilfeempfänger gegenüber als persönliche Hilfe gewährt wird, zum Beispiel Beratung, Betreuung oder Information. Es ist jedoch laut des Paragraphen 68 Absatz 2 Satz 2 SGB XII, anders als im Bereich der Eingliederungshilfe, von der Berücksichtigung des Einkommens und Vermögens sowie von der Inanspruchnahme Unterhaltsverpflichteter abzusehen, soweit dies den Erfolg der Hilfe gefährden würde. Da es bei den Problemen der Personen des Paragraphen 67 SGB XII um Probleme der nicht gesicherten Existenz geht, sind gerade diese Fragen von besonderer Bedeutung. Insbesondere Einkünfte aus Arbeitseinkommen oder Beschäftigung, sei es aus Arbeitseinkommen sozialversicherungspflichtiger Arbeit oder aus Arbeitseinkommen durch Arbeitsprojekte, verbleiben in aller Regel bei den Betroffenen, um das Ziel der Hilfe nicht zu gefährden. Es wäre im Sinne des Paragraphen 67 SGB XII, der Überwindung der sozialen Schwierigkeiten, meistens nicht sinnvoll, den Betroffenen die materielle Existenzgrundlage zu entziehen. Anders als im Bereich der Eingliederungshilfe ist es auch vielfach so, dass das Ziel der Überwindung der sozialen Schwierigkeiten zeitlich eher erreichbar ist und deshalb der Anreiz zur eigenen Mithilfe größer sein muss als bei Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe, da diese Leistungen zum Teil sogar auf Dauer angelegt sind. Im Rahmen der Eingliederungshilfe geht das SGB XII grundsätzlich vom Einsatz des eigenen Vermögens und des eigenen Einkommens sowie von der Heranziehung der Unterhaltsverpflichteten aus. Es ist dort nur in begründeten Fällen möglich, etwa vom Einsatz des Einkommens oder des Vermögens abzusehen (vgl. §§ 43 ff. SGB XII). Diese unterschiedlichen Systematiken und die damit verbundenen unterschiedlichen Konsequenzen sind aus den oben genannten Gründen für viele Einrichtungen und für die Betroffenen selbst zum Teil nicht verständlich. Gleichwohl ist es die Konsequenz aus der Systematik des SGB XII und den dort unterschiedlich geregelten Leistungsvoraussetzungen. Aus der Sicht der Betroffenen wird im Zweifel nicht unterschieden zwischen diesen

verschiedenen Denkansätzen (vgl. Heuser/ Zimmermann, 2002 S. 99 - 100).

5.3.2 Grenzen des SGB II

Besonders SGB II - Regelungen tragen dazu bei, dass der Zugang einkommens- und durchsetzungsschwacher Bevölkerungskreise zu bezahlbarem Wohnraum weiter erschwert wird. Vermieter berücksichtigen beispielsweise das Mietausfallrisiko durch SGB II - Sanktionen zu ihrem Vorteil. Die Bewilligungszeiträume für SGB II - Leistungen sind zu kurz. Seit 1. Januar 2008 gilt die geänderte Rechtsauffassung des Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Wirkung der Fortzahlungsanträge. Diese besagt, dass ALG II - Leistungen nur weitergewährt werden, wenn ein neuer Antrag gestellt worden ist. Das bedeutet, dass der Paragraph 37 SGB II für jede Folgebewilligung gilt. Da grundsätzlich keine Leistungen vor der erneuten Antragsstellung erbracht werden, vergrößert sich dadurch die Gefahr des Ausfalls monatlicher Regelleistungen inklusive der Kosten der Unterkunft. Zudem sind die im Regelsatz enthaltenen geringen Kosten für Reparaturen nicht ausreichend, um die regelmäßig durchzuführenden Schönheitsreparaturen sowie die Kosten der Auszugsrenovierung und Einzugsrenovierung zu decken. (vgl. BAG - W 2008, S.1 - 2)

Laut einer Umfrage der BAG - W im Jahr 2007, an der sich zirka 90 Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe beteiligten, die sich mit den Konsequenzen der Reform der Sozialgesetzgebung für die Hilfen in Wohnungsnotfällen befasste, sowie einer Umfrage des Deutschen - Caritas - Verbands aus dem Jahr 2008, an der zirka 120 Caritas - Beratungsstellen teilnahmen, wurde festgestellt, dass es in vielen Kommunen keine oder nur eine sehr eingeschränkte Flexibilität bezüglich der Mietobergrenzen gibt. Die Mietobergrenzen sind in weiten Teilen unangemessen, nicht angepasst beziehungsweise nicht an den örtlichen Mietspiegel angelehnt. Überschreiten die tatsächlichen

Mieten die Mietobergrenze, muss von den ALG II - Beziehern die Differenz aus dem Regelsatz bezahlt werden, was kurz- bis mittelfristig zu einer Verschuldung und damit zu einer Gefährdung des Wohnverhältnisses führt. Dies kommt häufig vor, weil es insbesondere im Segment der Kleinwohnungen vielerorts schwierig ist, Wohnungen im Rahmen der Mietobergrenze zu finden. Kommt es bei diesen Haushalten zu Mietschulden, können diese nicht mit einer Mietkostenübernahmen nach Paragraph 22 Absatz 5 SGB II rechnen. (vgl. BAG - W 2008, S. 2)

Ein wesentliches Problem sind zum anderen die Mietkosten. Es gibt häufig eine pauschale Begrenzung der Betriebs- und Heizkosten; die tatsächlichen Heiz- und Mietkosten werden nicht übernommen. Dies ist für viele Mieter ein weitere potentielle Verschuldungsgefahr. Denn viele der preiswerten Wohnungen mit niedriger Kaltmiete sind oftmals in schlechtem baulichen Zustand, so dass sehr hohe Heizkosten anfallen, die nicht vollständig übernommen werden. Daneben kommt es zusätzlich zu Mietpreissteigerungen durch Sanierung. Bei einer übergenaue Auslegung der Mietobergrenzen entstehen in solchen Fällen ebenfalls Probleme für Mieter. (ebda)

Die in den letzten Jahren stark gestiegenen Energiepreise bleiben sowohl bei den Heizkosten als auch bei der im Regelsatz festgelegten Strompauschale unberücksichtigt. Nachzahlungen bei Energiekosten verursachen häufig Probleme, da sich Energieunternehmen nur selten auf Ratenzahlung einlassen wollen und die Jobcenter Nachzahlungen auch nicht immer übernehmen. Komplette Energiekostenübernahmen sind sehr selten. In der Konsequenz führt das dazu, dass Mieter zuweilen in unbeheizten Wohnungen beziehungsweise in Wohnungen ohne Strom leben müssen. Häufig überweisen die Jobcenter Miet- und Heizkosten zu spät, mit der Konsequenz, dass ALG II - Bezieher bei privaten Vermietern und auch bei Wohnungsbauunternehmen kein gutes Ansehen haben. (ebda)

Umzugsbeihilfen gibt es selten, und es wird immer schwieriger, Umzugsbewilligungen zu erhalten, mit der Folge des Verharrens in billigem, schlechtem Wohnraum. Mietkautionen nach Paragraph 22 SGB II werden nahezu ausschließlich auf Darlehensbasis gewährt und sofort mit Beginn des ALG II - Bezuges fällig. Dies ist ein eindeutiger Verstoß gegen geltendes Recht. Bei der Verhängung von Sanktionen kommt es oft zu unklaren Bescheiden: Rechtsmittelhinweise fehlen und eine Rücksprache mit der Wohnungslosenhilfe erfolgt selten. (ebda)

Werden ALG II - Leistungen wegen eines Haftaufenthalts eingestellt, können Mietschulden entstehen, weil nicht oder nicht rechtzeitig ein Antrag auf Übernahme der Mietkosten beim Sozialamt gestellt wurde. Rückwirkend kann die Miete nicht übernommen werden und so bleiben die Betroffenen auf den Mietschulden sitzen. Zur Vermeidung von Mietschulden wäre hier eine automatische Mitteilung des Jobcenters an das Sozialamt im Zuge der Kenntnisaufgabe hilfreich. (ebda)

In manchen Kommunen fehlen präventive Maßnahmen zur Verhinderung des Wohnungsverlustes vollständig. Oft werden Behörden auch erst bei einer anstehenden Räumung tätig. Negativ wirkt sich die fehlende Vernetzung und Kooperation aus, sei es zwischen Kommune, Vermietern, freien Trägern oder die Abstimmungsprobleme innerhalb eines Jobcenters beziehungsweise die fehlende Abstimmung zwischen Jobcenter, Kommune, freien Trägern. Die Hilfe im Wohnungsnotfall ist höherschwellig geworden. Mietschuldenübernahmen erfolgen nicht als Beihilfen, sondern nur noch auf Darlehensbasis. Erschwert wird die Lage dadurch, dass Vermieter Mietschulden häufig zu lange auflaufen lassen, bevor sie die Mietschuldenproblematik zur Kenntnis bringen. Positive Beispiele für gelingende Präventionsarbeit und Hilfen in Wohnungsnotfällen gibt es nur aus Kommunen, die

nach wie vor über eine kommunale Präventionsstelle verfügen, in der die Kompetenzen für alle Wohnungsnotfälle gebündelt worden sind.

(ebda)

Aufgrund der oftmals ungeklärten Zuständigkeiten bei den örtlichen Jobcentern und der immer noch mangelhaften Erreichbarkeit der dortigen Sachbearbeiter haben Vermieter und potentielle Vermieter keine verlässlichen Ansprechpartner seitens der Behörden. (vgl. BAG - W 2008, S. 3)

5.4 Die „Ökonomisierung“ als wirtschaftspolitische Grenze der Wohnungslosenhilfe

Der Begriff „Ökonomisierung“ wird im Kontext der Sozialen Arbeit meist in kritischer Weise verwendet. Er steht für die Vereinnahmung sozialarbeiterischer Konzepte durch fachfremde Kräfte und Einflüsse aus dem Bereich der Ökonomie. Dies wird besonders deutlich, wenn Sozialarbeiter einer ökonomisierten Sozialen Arbeit nicht mehr so agieren können, wie sie es aufgrund ihrer Professionalisierung eigentlich wollen. (vgl. Arnegger/ Spatscheck 2008, S. 10)

Als Teil der Sozialen Arbeit ist die Wohnungslosenhilfe von diesen ökonomischen Vereinnahmungsprozessen in gleichem Umfang betroffen.

Aber was bedeutet der Begriff der „Ökonomisierung“? Und welche Folgen resultieren aus dem Einfluss der Ökonomisierung auf die Wohnungslosenhilfe?

Kessl stellt dazu verschiedene Begriffserklärungen vor. Ökonomisierung bedeutet das „Eindringen einer feldfremden Logik in den Sozialsektor“ (Kessl 2005, S. 1118). Nach Engelke war die Soziale Arbeit

als transdisziplinäre Handlungswissenschaft schon immer von verschiedenen Bezugswissenschaften geprägt, etwa von Erziehungswissenschaft, Soziologie, Politologie, Philosophie, Theologie, Rechtswissenschaft, Medizin, Ökonomie und den Kunst- und Kulturwissenschaften. Im Prozess der Ökonomisierung droht sich nun das bisher bestehende Gefüge der Disziplinen zu Gunsten eines größeren oder gar total dominierenden Einflusses der Ökonomie zu verschieben. In diesem Sinne droht die Ökonomie im Prozess der Ökonomisierung zu einer Art Leitdisziplin für die Soziale Arbeit zu werden. (vgl. Engelke 2004, S. 334)

Nach Kessler gibt es bestimmte Interessengruppen, die der Meinung sind, dass die Ökonomisierung als „notwendige betriebswirtschaftliche Umsteuerung“ der Sozialen Arbeit längst überfällig sei. Es wird mehr Effizienz und Effektivität in der Sozialen Arbeit gefordert. Als vermeintliche Alternative werden betriebswirtschaftliche Modelle der Unternehmensführung als neues Heilsversprechen für eine leistungsorientiertere Soziale Arbeit herangezogen. (vgl. Kessler 2005, S. 1118)

Zudem gerät der Faktor der Wettbewerbsfähigkeit und der Standort-sicherung, durch Senkung der Produktionskosten, in Zeiten globalen Wettbewerbs zwischen Unternehmen und Staaten in den Vordergrund. Der bisher bestehende „versorgende“ Sozialstaat und auch viele Bereiche der Sozialen Arbeit werden in diesem Kontext als Wettbewerbshindernisse betrachtet, die die Gesellschaft finanziell mehr belasten würden. (ebda)

Hinsichtlich der Sozialen Arbeit ist das grundsätzliche Ziel nun die Schaffung eines Marktes. Die marktförmige Organisation Sozialer Arbeit soll eine effizientere und effektivere Versorgung der betroffenen Bevölkerung gewährleisten als bisherige Organisationsprinzi-

pien. Verbunden ist damit die Hoffnung, staatliches Wirken weitestgehend auf die Steuerung des Marktes mit wettbewerbsorientierten Mitteln zu reduzieren. (vgl. Arnegger/ Spatscheck 2008, S. 10)

In der Folge kommt es zu einem Anpassungsdruck bei den Leistungserbringern, unter anderem auch bei den freien Trägern der Wohnungslosenhilfe. Die freien Träger agieren nun auf einem inszenierten Markt, mit einem staatlichen Nachfragemonopol und müssen ihre internen Organisationsstrukturen entsprechend umgestalten. Die zunehmende Notwendigkeit zur Orientierung an Markt und Wettbewerb bringt auch in der internen Struktur von freien Trägern Anpassungsnotwendigkeiten mit sich. Die staatlich initiierte Trägerkonkurrenz sorgt dafür, dass neue Organisationsnotwendigkeiten für den Fortbestand sozialer Einrichtungen unabdingbar werden. Neben einem betriebswirtschaftlichen Rechnungswesen braucht es nun auch Controllinginstrumente, um die Trägeraktivitäten hinsichtlich des zunehmend wichtiger werdenden Kosten- Nutzen- Verhältnis überprüfen zu können. (vgl. Arnegger/ Spatscheck 2008, S. 16, S. 21)

Die Notwendigkeit, sich am Markt zu behaupten fordert bei den Trägern mehr Flexibilität und ein kostenbewussteres Handeln ein. Flexibilität und kostenbewussteres Handeln lässt sich in einem personalintensiven Bereich wie der Sozialen Arbeit weitestgehend nur über die Gestaltung der Beschäftigungsverhältnisse regulieren. Kosteneinsparungen lassen sich effektiv über eine Reduzierung von Personalkosten erreichen, was zu einem sinkenden Einkommensniveau für die betroffenen Sozialarbeiter führt. Flexibilität in Form von kurzfristigem Reagieren auf dem Markt ist wiederum nur möglich, wenn auch der Personaleinsatz flexibel gestaltet werden kann. Das neu entstandene unternehmerische Risiko sozialer Einrichtungen wird wiederum auf die Sozialarbeiter übertragen. Dies trifft auch für die Sozialarbeiter der Wohnungslosenhilfe zu. In der Folge führt dies zu veränderten Vertragsbedingungen: Verträge sind häufig befristet und direkt

gekoppelt an die Kostenübernahmen des öffentlichen Trägers und/oder aufgeteilt in einen Basisvertrag mit geringem Stundenumfang, der je nach Auslastung und Auftragslage aufgestockt wird (vgl. Buestrich/ Wohlfahrt 2008; Enggruber/ Mergner 2007).

In der konkreten Ausgestaltung der jeweiligen Unterstützungsleistung für die Klienten der Sozialen Arbeit treffen die Steuerungsaktivitäten des Staates auf den individuellen, teils durch Rechtsansprüche abgesicherten Unterstützungsbedarf. Dieser Bedarf entzieht sich einer unmittelbaren Steuerung, er unterliegt langfristigen, die gesamte Gesellschaft betreffenden Entwicklungsprozessen. Steuern lässt sich jedoch welcher Anteil des Bedarfs Eingang in die Unterstützungssysteme findet. Für die betroffenen Klienten der Sozialen Arbeit gilt in diesem Zusammenhang, dass es nicht selbstverständlich ist, dass ihnen in ihrer jeweiligen Situation auch die Hilfe gewährt wird, die sie benötigen, denn das staatliche Steuerhandeln unterliegt eigenen, bedarfsunabhängigen Mechanismen. Deutlich wird dieser Zusammenhang, wenn der Zugang zu Unterstützungsleistungen für bestimmte Personengruppen erschwert wird. (vgl. Arnegger/ Spatscheck 2008, S. 16, S. 22)

Eine andere Möglichkeit zur Steuerung bietet sich über die Ausgestaltung der Hilfe an. Mit dem Hinweis, dass selbstverständlich eine Einzelfallprüfung durchzuführen sei, werden dennoch pauschale Vorgaben zum Beispiel zu Umfang und Dauer der Hilfe gesetzt. Die Abweichung vom Standard muss innerhalb der Verwaltung zusätzlich und teils aufwändig begründet werden. Für die betroffenen Klienten dieser Hilfen führt das tendenziell zu einer standardisierten und minimal ausgestatteten Unterstützung. (ebda)

Die zunehmend unsicher werdenden Beschäftigungsbedingungen der Sozialarbeiter, insbesondere auch der Wohnungslosenhilfe, kön-

nen sich negativ auf die Qualität der Hilfen auswirken. So treten zum Beispiel zu fachlichen Aspekten die eigene Existenzsicherung betreffenden Überlegungen hinzu, wenn mit der Beendigung einer Hilfe gleichzeitig das eigene Einkommen sinkt, weil der Arbeitsvertrag an die Auslastung gekoppelt ist. Deutlich wird, dass insgesamt für Menschen, die sich in Situationen befinden, in denen sie auf sozial staatliche Hilfe angewiesen sind, die Zuverlässigkeit und die Sicherheit der Hilfesysteme abnimmt. Diese Menschen verkörpern nicht mehr den Zweck, auf den der Sozialstaatsgedanke zielt, sondern werden zunehmend zu einer Gefahr für die Budgets und Steuerungsversuche eines Staates, der sich der globalen Konkurrenz unterworfen hat. (vgl. Arnegger/ Spatscheck 2008, S. 16, S. 23)

Zwischenfazit

Die Hilfsmöglichkeiten der Wohnungslosenhilfe werden auf allen Gebieten eingegrenzt und begrenzt, sei es im personellen-, klientenspezifischen-, rechtlichen und gesellschaftlich - ökonomischen Bereich. Es erfordert eine sehr intensive Auseinandersetzung mit allen Grenzbereichen, um wohnungslos gewordene Menschen wieder langfristig und nachhaltig an ein Leben mit und in einer Wohnung zu gewöhnen. Dazu gehört nicht nur die Kenntnis der Problemlagen der Klienten, sondern auch die Auseinandersetzung mit der Problematiken der eigenen Rolle als Sozialarbeiter. Die Fähigkeit, sozialrechtliche Zusammenhänge zu verstehen, ist die Basis, um trotzdem für jeden Klienten eine für ihn passende Lösung entlang der rechtlichen Grenzen zu finden.

6 Fazit

In einer marktorientierten, marktliberalen und kapitalistischen Gesellschaft, wie Deutschland, deren Gesellschaftsform ja keine grundlegenden Unterschiede zu anderen Kapitalismus geprägten Ländern aufweist, wird es immer Menschen geben, die viele Vorteile dieser Gesellschaftsform nutzen können, sowie es auch immer Menschen geben wird, die wenig von diesen Vorteilen einer solchen Gesellschaftsform nutzen können. Dieser Fakt wird umso verständlicher, wenn man die Tatsache bedenkt, dass gesellschaftliche Teilhabe in Deutschland wesentlich von gesellschaftlicher Herkunft bestimmt wird.

Zwar wurde und wird in Deutschland hinsichtlich dieser Ungleichverteilung der gesellschaftlichen Einflussnahme versucht, auf politischer, wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und rechtlicher Ebene gegen zu steuern, beziehungsweise Alternativen zu schaffen. Trotz alledem bleiben diese Verhältnisse nach wie vor präsent und werden sich in Zukunft auch noch ausweiten und zuspitzen.

Wohnungslosigkeit bildet in diesem Zusammenhang keine Ausnahme. Unterscheidet man die deutsche Gesellschaft hinsichtlich eines Schichtverständnisses, kann man empirisch nachweisen, dass sich die Gruppe der wohnungslosen Menschen überwiegend aus der Arbeiterschicht rekrutiert.

Neben diesem gesellschaftlichen Problem werden arbeitsmarktpolitische- sowie wohnungsmarktpolitische Gesetzmäßigkeiten sich im Zuge aggressiver werdender Globalisierungstendenzen noch verschärfen. Ergebnisse dieser Veränderungen sind schon heute sichtbar, zum Beispiel der Ausbau des Niedriglohnsektors bei gleichzeitiger Ausweitung unsicherer Arbeitsplatzverhältnisse oder auch die

Zunahme von Gentrifizierungs- und Segregationsprozessen in bestimmten Wohngebieten deutscher Großstädte. Die Problemlagen wohnungsloser Klienten sind also global-, politisch-, wirtschaftlich- und gesellschaftlich begründet.

Daraus ergibt sich in der Konsequenz, dass sich die Wohnungslosenhilfe mit den bisherigen Problemlagen wohnungsloser Menschen weiterhin befassen wird, aber sich auch in viel stärkerem Maße mit den psychischen Belastungen und deren Folgen dieser Menschen auseinandersetzen muss. Denn die Gruppe der Wohnungsnotfälle wird in Zukunft ansteigen, weil erstens diese Bezeichnung eine viel weitreichendere Bedeutung für den Betroffenenkreis beinhaltet und zweitens viel mehr Menschen von Wohnungsnot aufgrund der schon genannten Einflussfaktoren bedroht sein werden.

Die Wohnungslosenhilfe kann aber hinsichtlich des gesellschaftlichen Problems der Wohnungslosigkeit Einfluss nehmen, und zwar auf politischer Ebene, in Form von Lobbyarbeit, auf wirtschaftlicher Ebene, durch die Bereitstellung von eigenem- oder betreutem Wohnraum oder kurzfristigem Ersatzwohnraum und durch Unterstützung bei der Arbeitssuche, und auf gesellschaftlicher Ebene, in Form von ambulanter- und psycho - therapeutische Beratung sowie in Form von niedrigschwelligen- wie stationären medizinischen Einrichtungen.

Zusätzlich verfügt die Wohnungslosenhilfe über ein umfangreiches Repertoire an Netzwerken verschiedenster Fachstellen, um den entsprechenden Problemlagen wohnungsloser Menschen gerecht zu werden.

Hinsichtlich der Grenzen der Wohnungslosenhilfe ist das Wissen über die vielfältigen begrenzenden Prozesse und die Erfahrungen ü-

ber die damit einhergehenden anderen Probleme wie auch die Kenntnis über die jeweiligen Folgeproblematiken keinesfalls der alleinige Garant für eine erfolgreiche Wohnungslosenarbeit.

Die Wohnungslosenhilfe muss sich immer wieder auf neue Klientenkonstellationen einstellen. Die Gründe für ein Aufsuchen der Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe können vielfältig und sehr unterschiedlich sein. Schlussendlich hat die Wohnungslosenhilfe in jedem Einzelfall individuell zu klären, was sie an Hilfe anbieten kann und was die Klientel im Stande ist, zu verändern. Die Wohnungslosenhilfe muss zum Urteil des co - abhängigen Verhältnisses zu ihrer Klientel Stellung beziehen, wenn sie der Klientel wirklich echte Eigenständigkeit und Eigenverantwortung zukommen lassen will.

Nichts desto trotz stellt sich die Frage, wie die Wohnungslosenhilfe in Zukunft auf eine Ausweitung und Verschärfung der Wohnungsnotfälle reagieren soll.

Präventive Konzepte sind gefordert. Könnte eine Stadtteil bezogene Netzwerk- und Gemeinwesenarbeit die Menschen dahingehend sensibilisieren, schon im Vorfeld auf potentielle Wohnungsnotfälle in der unmittelbaren Nachbarschaft zu reagieren, um dann im Verlauf eigene oder angeleitete Interventionsmaßnahmen zu unternehmen, die eine langwierige Einmischung professioneller Hilfe von außen, im Sinne des Selbsthilfeprinzips, so gut wie überflüssig machen würde.

Wie realistisch wäre eine Einführung eines Rechtsanspruchs auf Wohnraum. Wohnungslosigkeit wäre vermeidbar beziehungsweise würde nur selten eintreten. Natürlich müssten an diesen Rechtsanspruch gesetzliche Regelungen geknüpft werden, in welchen Fällen

dieser zum Tragen kommt und in welchem Umfang Wohnraum für wen zur Verfügung gestellt wird.

Die Wohnungslosenhilfe wird ihre Hilfsmöglichkeiten auch künftig an den Grenzen ausrichten, die sie betreffen und wenn möglich, wird sie auch versuchen, diese Grenzen zu sprengen. Dafür wird sie die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausdifferenzieren müssen. Sie wird auch in Zukunft versuchen, Hilfsmöglichkeiten für alle individuellen Probleme ihrer Klientel zu finden. Ob die Wohnungslosenhilfe es aber jemals schaffen wird, sich überflüssig zu machen, was einer nicht existierenden Wohnungslosigkeit gleich käme, bleibt abzuwarten.

Solange es Gesellschaftsformen wie den des Kapitalismus geben wird, solange werden auch immer Menschen benachteiligt- und ausgegrenzt werden, und so lange wird es die Wohnungslosenhilfe geben, bis es eine Gesellschaftsform schafft, liberale und solidarische Werte in sich zu vereinen und lebbar zu machen.

Quellenverzeichnis

Literaturverzeichnis

- Abdul – Hamid, W./ Cooney, C.: The homeless. In: Postgrad Med J 72. 1996, S. 667 - 670
- Ahrensburg, S. J./ Brandt, P./ Vendsborg, P.B.: Homeless individuals admitted to a psychiatric hospital. In: Ugeskr Laeger 152. 1990, S. 1664 - 1667
- Albrecht, G.: Nichtsesshaftigkeit und Sucht. In: Feuerlein, W. (Hrsg.): Sozialisationsstörungen und Sucht. Wiesbaden 1981, S. 63 - 94
- Albrecht, G./ Specht, Th./ Georgen, G./ Großkopf, H.: Lebensläufe. Von der Armut zur „Nichtsesshaftigkeit“ oder wie man „Nichtsesshafte“ macht. Bielefeld 1990
- Alisch, M./ Dangschat, J. S.: Armut und soziale Integration. Strategien sozialer Stadtentwicklung und lokaler Nachhaltigkeit. Opladen 1998
- Arana, J.D.: Characteristics of homeless mentally ill inpatients. In: Hosp Comm Psychiatry 41. 1990, S. 674 - 676
- Arnegger, M./ Spatscheck, C.: Der Begriff der Ökonomisierung im Kontext der Sozialen Arbeit - Die Vermessung eines umkämpften Terrains. In: Spatscheck, C./ Arnegger, M./ Kraus, S./ Mattner, A./ Schneider, B. (Hrsg.): Soziale Arbeit und Ökonomisierung. Analysen und Handlungsstrategien. Berlin u. a. 2008, S. 9 - 25
- Arnold, S.: Vertrauensaufbau in der Sozialen Arbeit. In: Fabian, T./ Schweikart, R. (Hrsg.): Brennpunkte der Sozialen Arbeit: Sozialpolitik - Grundfragen der Praxis - Studium und Beruf. Münster u. a. 2003, S. 117 - 166
- Barrow, S.M./ Hellman, F./ Lovell, A.M./ Plapinger, J.D./ Struening, E.L.: Evaluating outreach services. Lessons from a study of five programs. In: Cohen, N.L. (Hrsg.): Psychiatric outreach to the mentally ill. San Francisco 1991, S. 29 - 45
- Brendgans, K.U./ Kullmann - Schneider, J.: Alleinstehende Wohnungslose in Nordrhein - Westfalen. In: Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein - Westfalen (Hrsg.). Düsseldorf 1986
- Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAG - W 1995) (Hrsg.): Statistikbericht für die Jahre 1992 - 1993. Bielefeld 1995
- Busch - Geertsema, V./ Ruhstrat, E.U.: Aktuelle Entwicklungen bei den Hilfen in Wohnungsnotfällen. Zwischenergebnisse zum Teilvorhaben „Grundlagen für Politik zur Verbesserung des Hilfesystems in Wohnungsnotfällen“. Bremen 2003

- Butterwegge, C.: Krise und Zukunft des Sozialstaates. 3. Aufl. Wiesbaden 2006
- Caton, C.L.M./ Wyatt, R.J./ Felix, A. Grunberg, J./ Dominguez, B.: Follow – up of chronically ill men. In: Am J Psychiatry 150. 1993, S. 1639 - 1642
- Caton, C.L.M./ Shrout, P.E./ Eagle, P./ Opler, L.A./ Felix, A./ Dominguez, B.: Risk factors for homelessness among schizophrenic men. A case - control study. In: Am J Public Health 84. 1994, S. 265 - 270
- Dangschat, J. S./ Wüst, T.: Wissenschaftliche Begleituntersuchung zum Harburger Modellprojekt „Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut in Hamburg – Ausbau der Wohnsicherung/ der Wohnversorgung für Obdachlose“. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der BAGS. Hamburg 1997
- Drake, R.E./ Osher, F.C./ Wallach, M A.: Homelessness and dual diagnosis. In: Am Psychol 46. 1991, S. 1149 - 1158
- Dufeu, P./ Podschus, I./ Schmidt, L.G.: Alkoholabhängigkeit bei männlichen Wohnungslosen. In: Nervenarzt 67. 1996, S. 930 - 934
- Eekhoff, J.: Wohnungspolitik. Tübingen 2002
- Eekhoff, J.: Wohnungs- und Bodenmarkt. Tübingen 2006
- Eichler, D.: Armut und Gerechtigkeit und Soziale Grundsicherung: Einführung in eine komplexe Problematik. 1. Aufl. Wiesbaden 2001
- Eikelmann, B./ Inhester, L./ Reker, T.: Psychische Störungen bei nichtsesshaften Männern. In: Sozialpsychiatrische Informationen 2. 1992, S. 29 - 32
- Eikelmann, B.: Sozialpsychiatrisches Basiswissen. Grundlagen und Praxis. Stuttgart 1998
- Fengler, J.: Süchtige und Tüchtige. Begegnung und Arbeit mit Abhängigen. München 1994
- Ferber, Ch. v.: Armut und Krankheit – sozialmedizinische Zusammenhänge und Konsequenzen für Politik und Sozialarbeit. In: Materialien zur Wohnungslosenhilfe 11. 1990, S. 6 - 31
- Fernandez, J.: In Dublin's fair city. The mentally ill of no fixed abode. In: Bull R Coll Psychiatrists 12. 1984, S. 187 - 190
- Fichter, U./ Koniarczyk, M./ Greifenhagen, A./ Koegel, P./ Quadflieg, N./ Wittchen, HU./ Wölz, J.: Mental illness in a representative sample of homeless men in Munich/ Germany. In: European Archives of Psychiatry and Clinical Neuroscience 246. 1996 S. 185 - 196

- Fischer, P.J./ Shapiro, S./ Breakey, W.R./ Anthony, J.C./ Kramer, M.K.: Mental health and social characteristics of the homeless. A survey of mission users. In: Am J Nerv Ment Dis 177. 1986, S. 291 - 295
- Galuske, M.: Methoden der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. 7. Aufl. Weinheim und München 2007
- Giesbrecht, A.: Wohnungslos, Arbeitslos, Mittellos. Lebensläufe und Situation von Nichtsesshaften. Opladen 1987
- Goldfinger, S.M./ Schutt, R.K.: Comparison of clinician's housing recommendations and preferences of homeless mentally ill persons. In: Psychiatr Serv 47. 1996, S. 160 - 165
- Goodman, L./ Saxe, L./ Harvey M.: Homelessness as psychological trauma. Broadening perspectives. In: Am Psychol 46. 1991, S. 1219 - 1225
- Godschan, S./ Keck, F./ Liedholz, U./ Nägele, A. (Hrsg.): Alkoholabhängigkeit und Wohnungslosigkeit In: Reihe Materialien zur Wohnungslosenhilfe 52. Bielefeld 2002
- Greifenhagen, A./ Fichter, M.: Mental illness in homeless women. An epidemiologic study in Munich/ Germany. In: Eur Arch Psychiatry clin Neurosci 247. 1997, S. 162 - 172
- Groh - Samberg, O.: Armut, soziale Ausgrenzung und Klassenstruktur. Zur Integration multidimensionaler und längsschnittlicher Perspektiven. 1. Aufl. Wiesbaden 2009
- Grohall, K.H.: Zwischen den Stühlen! Über die Inkompatibilität von Hilfe - und Lebenssystem. In: Wohnungslos 38. 1996, S. 98 - 103
- Hauser, R./ Neumann, U.: Armut in der Bundesrepublik Deutschland. Die sozialwissenschaftliche Thematisierung nach dem Zweiten Weltkrieg. In: Leibfried/ Voges (Hrsg.) Opladen 1992, S. 237 - 271
- Hecker, W.: Rechtsgutachten zur Regelung des Aufenthalts von Personen im innerstädtischen Raum. In: Lobby Press Info - Lobby für Wohnungslose und Arme (Hrsg.). Frankfurt/ Main 1997
- Henkel, D./ Vogt, I. (Hrsg.): Sucht und Armut. Alkohol, Tabak, Medikamente, illegale Drogen. Opladen 1998
- Herrman, H./ McGorry, P./ Bennett, P./ Riel, R. Singh, B.: Prevalence of severe mental disorders in a disaffiliated and homeless people in inner Melbourne. In: Am J Psychiatry 146. 1989, S. 1179 - 1184
- Herzberg, J.: No fixed abode. A comparison of men and women admitted to an East London Psychiatric hospital. In: Br J Psychiatry 150. 1987, S. 621 - 627

- Heuser, K./ Zimmermann, A.: Obdachlos und psychisch krank - Probleme innerhalb von Verwaltung und Recht. In: Nouvertné, K./ Wessel, Th./ Zechert, C. (Hrsg.): Obdachlos und psychisch krank. Bonn 2002, S. 92 - 100
- Holland, A.C./ The mental health of single homeless people in Northampton hostels. In: Publ health 110. 1996, S. 299 - 303
- Holtmannspötter, H.: Entwicklung, Ausmaß und Ursachen der Wohnungslosigkeit. Vortrag gehalten auf dem Kongress „Armut und Gesundheit“ vom 22. bis 23. November 1996 in Berlin. Berlin 1996
- Holtmannspötter, H.: Alleinstehende Wohnungslose. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.): Fachlexikon der sozialen Arbeit. 5. Aufl. Frankfurt/ Main 2002, S. 14 - 17
- Hopper, K./ Jost, J./ Hay, T./ Welber, S./ Haughland G.: Homelessness, severe mental illness, and the institutional circuit. In: Psychiatr Serv 48. 1997, S. 659 - 665
- John, W.: Ohne festen Wohnsitz. Ursache und Geschichte der Nichtsesshaftigkeit und die Möglichkeiten der Hilfe. Bielefeld 1988
- Jungblut, H.J.: Niedrigschwelligkeit. Kontextgebundene Verfahren methodischen Handelns am Beispiel akzeptierender Drogenarbeit. In: Rauschenbach, T./ Ortmann, F./ Karsten, M.E. (Hrsg.): Der sozialpädagogische Blick: Lebensweltorientierte Methoden in der Sozialen Arbeit. Weinheim und München 1993, S. 93 - 112
- Kellinghaus, Ch./ Eikermann, B./ Ohrmann, P./ Reker, Th.: Wohnungslos und psychisch krank. In: Fortschritte der Neurologie Psychiatrie 67 3. 1999, S. 108 - 121
- Kieselbach, Th./ Vogt, P. (Hrsg.): Systemumbruch, Arbeitslosigkeit und individuelle Bewältigung in der Ex - DDR. Weinheim 1992
- Klee, E.: Pennbrüder und Stadtstreicher. Nichtsesshaften - Report. Frankfurt/ Main 1979
- Koegel, P.: Through a different lens. An anthropological perspective on the homeless mentally ill. In: Cult Med Psychiatry 16. 1992, S. 1 - 22
- Kubillus, B./ Mink, E.: Ohne dach und ohne Wurzeln - Untersuchung über die „unbekannte Minderheit“ der alleinstehenden Wohnungslosen. Dokumentation der Klientenstruktur in zwei Nichtsesshafteneinrichtungen in Rheinland - Pfalz. In: Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit (Hrsg.) 1991
- Kuhlmann, T.L.: Psychology on the streets. Mental health practice with homeless people. New York 1994
- Kunstmann, W./ Becker, H./ Völlm, B./ Schulte, R.: Gesundheit und Gesundheitsverhalten wohnungsloser Männer in Dortmund. Dortmund 1996

- Leder, T./ Volk, S./ Georgi, K./ Pflug, B.: Eine Feldstudie zur psychosozialen Situation Wohnungsloser in Frankfurt am Main. In: Nervenarzt 70. 1999, S. 650 - 656
- Lehner, B.: Alkoholismus und Nichtsesshaftigkeit - Anregungen und Bemerkungen zum alten Streit zwischen Henne und Ei. In: Reihe Materialien zur Wohnungslosenhilfe „Sucht und Nichtsesshaftigkeit“ 3. 1987, S. 7 - 13
- Leidel, J./ Kimont, H.G./ Berger, H.: Die medizinische Versorgung Obdachloser. In: Gesundheitswesen 60. Sonderheft 1. 1998, S. 541 - 546
- Lippert, J.: Wohnungslosenhilfe im Verhältnis zu anderen Hilfearten. In: Berhold, M. (Hrsg.): Armut und Obdachlosigkeit in Deutschland - Wie modern ist unser Sozialstaat? Reihe Materialien zur Wohnungslosenhilfe 45. Bielefeld 2000, S. 66 - 73
- Lipton, F.R./ Nutt, S./ Sabatini, A.: Housing the homeless mentally ill. A longitudinal study of treatment approach. In: Hosp Comm Psychiatry 39. 1988, S. 40 - 45
- Lowens, S./ Kellinghaus, Ch./ Eikermann, B./ Reker, Th.: Wohnungslose Männer in stationärer psychiatrischer Behandlung. Teil 2: Gesundheitszustand und Lebensqualität vor und nach psychiatrischer Behandlung. In: Psychiatr Prax 27. 2000, S. 24 - 27
- Lutz, R./ Simon, T.: Lehrbuch der Wohnungslosenhilfe. Eine Einführung in Praxis, Positionen und Perspektiven. Weinheim und München 2007
- Mardorf, S.: Konzepte und Methoden von Sozialberichterstattung. Eine empirische Analyse kommunaler Armuts- und Sozialberichte. 1. Aufl. Wiesbaden 2009
- Morrissey, J.P./ Levine, I.S.: Researchers discuss latest findings, examine needs of homeless mentally ill persons. In: Hosp Comm Psych 38. 1987, S. 811 - 812
- Mowbray, C.T./ Johnson, V.S./ Solarez, A.: Homelessness in a state hospital population. In: Comm Psychiatry 38. 1987, S. 880 - 882
- Nardacci, D./ Caro, Y./ Milstein, V./ Schleimer, H, Levy, R.H./ Erickson, E./ Baldwin, K.: Bellevue population. Demographics. In: Katz, S.E./ Nardacci, D./ Sabatini, A. (Hrsg.): Intensive treatment of the homeless mentally ill. New York 1992, S. 51 - 70
- Neuffer, M.: Case Management. Soziale Arbeit mit Einzelnen und Familien. 2. Aufl. Weinheim und München 2005

- Nordentoft, M./ Knudsen, K.C./ Jessen - Petersen, B./ Krasnik, A./ Saelan, H./ Brodersen, A.M./ Treufeldt, P./ Loppenthin, P./ Sahl, I./ Ostergard, P.: Copenhagen Community Psychiatric Project (CCPP). Characteristics and treatment of homeless patients in the psychiatric services after introduction of community mental health centres. In: Soc Psychiatry Psychiatr Epidemiol 32. 1997, S. 369 - 378
- North, C.S./Smith, E.M.: A comparison of homeless men and women. Different populations, different needs. In: Comm Ment Health J 29. 1993, S. 423 - 431
- Nouvertné, U.: Wohnungslosigkeit und psychische Erkrankung. Repräsentative Ergebnisse einer empirischen Großstadtstudie. In: Institut für kommunale Psychiatrie (Hrsg.): Auf die Strasse entlassen – obdachlos und psychisch krank. Bonn 1996, S. 39 - 52
- Novy, K.: Neue Haushaltsformen, neue Lebensstile und die Suche nach den neuen sozialen Bauherren. In: Brech, J. (Hrsg.): Neue Wohnformen in Europa - Berichte des 4. Internationalen Wohnbund Kongresses. VWP. Darmstadt 1989, S. 41 - 70
- Padgett, D./ Struening, E.L./ Andrews, H.: Factors affecting the use of medical, mental health, alcohol, and drug treatment services by homeless adults. In: Med Care 28. 1990, S. 805 - 821
- Petry, J.: Nichtsesshaftenalkoholismus. Eine Gruppenanalyse In: Verhaltenstherapie und psychologische Praxis 16 1. 1984, S. 19 - 25
- Piachaud, D.: Wie misst man Armut? (in Zusammenarbeit mit D. Forester). In: Leibfried, S./ Voges, W. (Hrsg.): Armut im modernen Wohlfahrtsstaat. Sonderheft der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 32. Opladen 1992, S. 63 - 87
- Podschus, J./ Dufeu, P.: Alkoholabhängigkeit unter Wohnungslosen in Berlin. In: Sucht 41. 1995, S. 348 - 354
- Riege, M.: Ursachen der gegenwärtigen Wohnungsnot und Eckpunkte einer sozial- und wohnungspolitischen Neuorientierung. In: Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein - Westfalen (Hrsg.): Soziale Arbeit in der Wohnungsnot. Auswege und Perspektiven. Witten 1991, S. 21 - 33
- Rohrmann, E.: Ohne Arbeit - ohne Wohnung. Wie Arme zu „Nichtsesshaften“ werden. Heidelberg 1987
- Rosenke, W.: Weibliche Wohnungsnot. Ausmaße, Ursachen, Hilfsangebote. In: Wohnungslos 38 3. 1996, S. 77 - 81
- Roth, D./ Bean, G.J.: New perspectives on homelessness. The findings from a statewide epidemiological study. In: Hosp Comm Psychiatry 37. 1986, S. 712 - 719

- Ruhstrat, E.U./ Burwitz, H./ Derivaux, J.C./ Beenhard, O.: Ohne Arbeit keine Wohnung - ohne Wohnung keine Arbeit. Entstehung und Verlauf von Wohnungslosigkeit. In: Evangelischer Fachverband Wohnung und Existenzsicherung (Hrsg.) 2. Aufl. Bielefeld 1995
- Schnoor, H. (Hrsg.): Psychosoziale Beratung in der Sozial- und Rehabilitationspädagogik. Stuttgart. 2006
- Schulz, W./ Rienas, S./ Samel, G./ Schneider, W.: Empirische Studie zur Häufigkeit, Charakteristik und Behandlung prognostisch ungünstiger Alkoholiker in einem psychiatrischen Landeskrankenhaus. In: Sucht 38 6. 1992, S. 386 - 397
- Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) in der Fassung des Gesetzes vom 24.12. 2003/ BGBl. I S. 2954
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) in der Fassung des Gesetzes vom 27.12. 2003/ BGBl. I S. 3022
- Strengmann - Kuhn, W.: Armut trotz Erwerbstätigkeit. Analysen und sozialpolitische Konsequenzen. Frankfurt/ Main 2003
- Susser, E.S./ Lin, S.P./ Conover, S.A.: Risk factors for homelessness among patients admitted to a state mental hospital. In: Am J Psychiatry 148. 1991, S. 1659 - 1664
- Susser, E.S./ Valencia, E./ Conover, S.: Prevalence of HIV infection among psychiatric patients in a New York City men's shelter. In: Am J Publ Health 83. 1993, S.568 - 570
- Trabert, G.: Gesundheitssituation (Gesundheitszustand) und Gesundheitsverhalten von alleinstehenden, wohnungslosen Menschen im sozialen Kontext ihrer Lebenssituation. Bielefeld 1995
- Trabert, G.: Gesundheitsstatus und medizinische Versorgungssituation von alleinstehend wohnungslosen Menschen. In: Gesundheitswesen 59. 1997, S. 378 - 386
- Unger - Leider, T J./ Andysiak, T./ Siegel, N./ Tidwell, D./ Flynn, T.: Mental health and homelessness. The clinical's view. In: Robertson, M. J./ Greenblatt, M. (Hrsg.): Homelessness. A national perspective. New York 1992, S. 109 - 116
- Vazquez, C./ Munoz, M./ Sanz, J.: Lifetime and 12 - month prevalence of DSM – III – R mental disorders among the homeless in Madrid. A European study using the CID. In: Acta Psychiatr Scand 95. 1997, S. 523 - 530
- Weber, R.: Lebensbedingungen und Alltag der Stadstreicher in der Bundesrepublik. Beiträge zur Armut und Nichtsesshaftigkeit. 1. Bd. Bielefeld 1984
- Weeber, R./ Ridderbusch, J.: Obdachlosigkeit. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.): Fachlexikon der sozialen Arbeit. 5. Aufl. Frankfurt/ Main 2002, S. 672 – 673

Wessel, T./Pörksen, N./ Zechert, C.: Wohnungslose Patienten in der Psychiatrischen Klinik. In: Psychiatrische Praxis 24. 1997, S. 167 - 171

Wolf, E.: Wie wenig Geld ist zu wenig? In: Studienreihe des Masterstudiengangs Gemeinwesensentwicklung, Quartiersmanagement und lokale Ökonomie an der Hochschule München (Hrsg.). München 2008

Verzeichnis der Internetquellen

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V. (BAG - W 2008) (Hrsg.): Position: SGB II und SGB XII und die Folgen für die Hilfen in Wohnungsnotfällen. URL: http://www.bagw.de/positionen/_pdf/SGB_II_und_SGB_XII_und_die_Folgen_fuer_die_Hilfen_in_Wohnungsnotfaellen.pdf [26.11. 2008]

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V. (BAG - W 2010a) (Hrsg.): Presse. URL: <http://www.bagwohnungslosenhilfe.de/index2.html> [Stand 19.05. 2010]

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V. (BAG - W 2010b) (Hrsg.): Fakten. URL: <http://www.bagwohnungslosenhilfe.de/index2.html> [Stand 19.05. 2010]

Fachstelle zur Verhinderung von Wohnungslosigkeit (FVW 2010). URL: <http://www.zsb-stuttgart.de/files/mietschulden.pdf> [Stand 21.05 2010]

Liedholz, U.: Die Co - Abhängigkeit in der Wohnungslosenhilfe In: Gesundheit Berlin - Brandenburg e. V. (GBB 2005). URL: <http://www.gesundheitberlin.de/index.php4?request=search&opic=1436&type=infotext> [18.02. 2005]

Rosenke, W.: Anforderungen an die medizinische Versorgung wohnungsloser Menschen aus der Sicht der BAG Wohnungslosigkeit. In: 13. bundesweiter Kongress Armut und Gesundheit - 30. November bis 1. Dezember 2007. URL: http://www.gesundheitberlin.de/download/Rosenke,_W.1.pdf [30.11. 2007]

Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein - Westfalen (Hrsg.): Zentrale Fachstellen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit und Sicherung dauerhafter Wohnverhältnisse (ZFW). URL: <http://www.ils-forschung.de/down/fachstellen-1255.pdf> [1999]

Ehrenwörtliche Erklärung

Ich erkläre hiermit an Eides statt,

- dass ich die vorliegende Studienarbeit selbstständig angefertigt,
- keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt,
- die wörtlich oder dem Inhalt nach aus fremden Arbeiten entnommenen Stellen, bildlichen Darstellungen und dergleichen als solche genau kenntlich gemacht und
- keine unerlaubte fremde Hilfe in Anspruch genommen habe.

Ort, 1. Juni 2010

